

Tätigkeitsbericht 2021

Tätigkeitsbericht 2021
für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021
herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft*

Inhaltsverzeichnis

I. Grußwort	
RA und Notar a.D. Herbert P. Schons	4
Mitglied des Beirates der Schlichtungsstelle von 2010 - 2018	
II. Einführung	6
III. Schlichtungsstelle	
1. Aufgaben und Zuständigkeit	7
2. Organisation	7
2.1. Schlichter	8
2.2. Geschäftsführung	9
2.3. Team	9
2.4. Beirat	9
3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens	11
4. Webseite und Online-Antrag	13
5. Finanzen	14
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	14
7. Fachlicher Austausch	15
IV. Statistik	
1. Anträge: Eingänge, Gegenstand, Bearbeitungsstand	16
1.1. Anzahl der eingegangenen Anträge	16
1.2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge	16
1.3. Verfahrensgegenstand	17
1.4. Rechtsgebiete	17
1.5. Regionen	19
2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnis, Erledigungen, Inhalt	21
2.1. Anzahl der Schlichtungsvorschläge	21
2.2. Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	21
2.3. Erledigung der Angelegenheiten ohne Vorschlag	22
2.4. Inhalt der Schlichtungsvorschläge	22
3. Abgelehnte Anträge	23
4. Ergebnislose Verfahren	25
5. Verfahrensdauer	26
6. Auswertung der Jahresstatistik	27

V. Typische Fallkonstellationen	
1. Gebührenstreitigkeiten	29
1.1. Richtigkeit der Rechnung	29
1.2. Aufklärung über Kosten	30
1.3. Vergütungsvereinbarungen	30
2. Schadensersatz	31
2.1. Behauptete Schlechtleistung	32
2.2. Vergleichsreue	33
2.3. Mandatskündigung	33
VI. Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten	34
VII. Schlichtungsfälle	
1. Schadensersatzforderungen	35
Fall 1 – Vorbereitung macht den Unterschied	35
Fall 2 – Drum prüfe, wer sich vor Gericht begibt	37
Fall 3 – Teure Operationen	39
Fall 4 – Das falsche Baujahr	41
Fall 5 – Besser früher zahlen als später räumen	43
2. Gebührenstreitigkeiten	46
Fall 6 – Keine Bootstour mit Corona	46
Fall 7 – Teure Trunkenheitsfahrt	47
Fall 8 – Koffer vergessen	49
Fall 9 – Autorennen – ein teures Hobby	51
Fall 10 – Der Auftrag entscheidet	54
VIII. Fazit und Ausblick	56
IX. Anhang	
§ 191 f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)	57
Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	58
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	62
Impressum	79

I. Grußwort



Herbert P. Schons

Rechtsanwalt und Notar a.D.

Mitglied des Beirates
der Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft
von 2010 - 2018

Aller guten Dinge sind drei!

Zugegeben, ein wenig komme ich mir schon wie das täglich grübende Murmeltier vor, wenn ich hier - zwar nicht täglich, so aber doch zum dritten Male - das Loblied auf die Schlichtungsstelle in Berlin anstimme.

Erst fand ich im Editorial im Anwaltsblatt April 2014 für den Erfolg einen Namen, nämlich den der Schlichtungsstelle und wiederum im Anwaltsblatt 2021, Seite 83 finden sich meine herzlichen Geburtstagsglückwünsche zum zehnjährigen Bestehen dieser wahrhaft wunderbaren Einrichtung, die in den letzten zehn Jahren alles übertroffen hat, was an Erwartungen mit ihrer Schaffung verbunden war.

Wenn es auch eine Zeit lang gedauert hat, bis die Idee aus dem Jahre 2006 im Jahre 2010 durch Einrichtung der Schlichtungsstelle in Berlin Umsetzung erfuhr. Und dann dauerte es noch ein Jahr, eben bis zum Jahre 2011, bis die erste Schlichterin Frau Dr. h.c. Renate Jaeger ihre Arbeit aufnehmen konnte.

Es heißt bisweilen, dass das weibliche Geschlecht ein besonderes Händchen dafür habe, Konflikte mit ebenso viel Sachverstand wie auch Diplomatie und Einfühlungsvermögen zu lösen. Die Schlichtungsstelle bzw. ihre Leitung stellt dies auf eindrucksvolle Weise unter Beweis und belegt zudem, dass es eines Quotenvorrechts nicht bedarf, um verantwortungsvolle Posten kompetent und hervorragend zu besetzen.

Bis auf eine Ausnahme von kurzer Dauer (Professor Dr. Gaier) waren es durchweg Frauen, die die Geschicke der Schlichtungsstelle erfolgreich auch durch unruhiges Fahrwasser führten:

Auf Frau Jaeger folgte die ehemalige Präsidentin des Kammergerichts Berlin, Frau Monika Nöhre, und nunmehr führt Frau Elisabeth Mette das Ruder.

Die Schlichterinnen waren lange Zeit erfolgreich begleitet und unterstützt von Frau Dr. Sylvia Ruge, die in dem jetzigen Geschäftsführer Herrn Alexander Jeroch einen würdigen und kompetenten Nachfolger gefunden hat.

Man kann nach zehn Jahren problemlos feststellen, dass die Besetzung, ja das ganze Team, eine hervorragende Performance (neudeutsch) abgeliefert hat und auch heute noch abliefert.

Im besten Sinne des Wortes wurde und wird bundesweit zum Rechtsfrieden beigetragen und so mancher Konflikt, der möglicherweise vor Gericht eskaliert wäre, konnte trotz des manchmal schwierigen Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden.

Spürbar wird dies nicht zuletzt - und dies kann von einem jahrelangen Gebührenreferenten nicht oft genug wiederholt werden - bei der Arbeit der Gebührenabteilungen aller Rechtsanwaltskammern, die seit Einrichtung der Schlichtungsstelle spürbar nachlassende Fallzahlen feststellen konnten.

Dass diese positive Wirkung nicht zuletzt auch die Haushalte der Rechtsanwaltskammern entlastet, dürfte auch die letzten Skeptiker innerhalb der Kammern davon überzeugt haben, dass buchstäblich jeder Cent, der in die Schlichtungsstelle investiert wurde und auch in Zukunft wegen dort steigender Fallzahlen investiert werden muss, bestens angelegt ist und für alle Beteiligten eine echte Win Win Situation herbeiführt, seien es die Mandanten, die Rechtsanwälte oder die Kammern selbst. Als langjähriger Vorsitzender der Gebührenreferententagung, als langjähriger Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und nicht zuletzt als langjähriges Mitglied des Beirates der Schlichtungsstelle sage ich einfach nur: Danke und ein klares weiter so!



Herbert P. Schons

Rechtsanwalt und Notar a.D.

II. Einführung

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

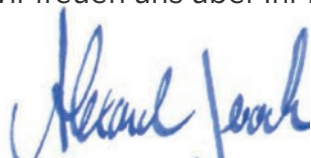
im allerersten Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle äußerte die erste Schlichterin, Frau Dr. h.c. Jaeger, noch Bedenken, „ob das Instrument der Schlichtung in Zukunft tatsächlich selbstverständlich werden wird“. Heute, 10 Jahre später, rückblickend und allen kritischen Stimmen zum Trotz sind diese Bedenken zerstreut. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich seit ihrer Gründung zu einer effektiven und anerkannten Einrichtung der außergerichtlichen Streitbeilegung entwickelt, die bisher über 11.000 Anträge auf Schlichtung zügig, unabhängig und kompetent bearbeitet und mehr als 3.000 Schlichtungsvorschläge unterbreitet hat.

Mit der Bereitstellung des im vergangenen Jahr angekündigten Online-Formulars auf ihrer Webseite hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Berichtsjahr einen weiteren Meilenstein in Richtung Zukunft gesetzt und den Nerv der Antragsteller getroffen. Bereits 41 % aller gestellten Anträge auf Schlichtung konnten über das neue Portal entgegengenommen werden.

Leider haben sich im Jubiläumsjahr der Schlichtungsstelle alle Hoffnungen auf eine Rückkehr zum normalen Geschäftsbetrieb zerschlagen und so stand 2021 erneut ganz im Zeichen der Corona-Pandemie mit Homeoffice, Maskenpflicht und Online-Konferenzen. Geplante Veranstaltungen zum Jubiläum fielen aus und wir mussten im Stillen feiern.

Mein Dank gilt dem gesamten Team der Schlichtungsstelle, das 2021 mit Überzeugung, Engagement und viel Fingerspitzengefühl dazu beigetragen hat, dass die Erfolgsgeschichte der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der kommenden Dekade fortgeschrieben wird.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Lektüre unseres Tätigkeitsberichts 2021.



Rechtsanwalt Alexander Jeroch
Geschäftsführer

III. Schlichtungsstelle

1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die bereits im Jahr 2010 auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichtete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) hat zum 1. Januar 2011 offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Transparenz und Kompetenz ist die Schlichtungsstelle zudem seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt ausschließlich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,- Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen.

Schlichtungsanträge können sowohl von Mandanten, die Verbraucher oder Unternehmer sind, als auch von Rechtsanwälten, wenn z.B. Streit über ihre anwaltliche Vergütung besteht, gestellt werden.

2. Organisation

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Zum Team der Schlichtungsstelle gehören neben der Schlichterin, dem Vertreter der Schlichterin und der Geschäftsführung, juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen. Auf Anforderung steht der Schlichterin zudem der Beirat der Schlichtungsstelle in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen beratend zur Seite.

2.1. Schlichter

Erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Dr. h.c. Renate Jaeger. Vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2019 hatte Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a.D., und in der Zeit vom 1. September 2019 bis 30. April 2020 Prof. Dr. Reinhard Gaier, ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, das Schlichteramt inne.



Elisabeth Mette

ist seit dem 15. Juli 2020 amtierende Schlichterin der Schlichtungsstelle. Sie war Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof.



Wolfgang Sailer

ist seit dem 1. Mai 2014 Vertreter der amtierenden Schlichter und war in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis 2012 als Richter in allen Instanzen, zuletzt als Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, tätig.

2.2. Geschäftsführung



Rechtsanwalt Alexander Jeroch

ist seit dem 1. April 2021 Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

2.2. Team

Zum Team der Schlichtungsstelle gehören aktuell sechs erfahrene juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sechs Assistentinnen. Der Assistenzbereich wird von Kristina Wallroth geleitet.

2.3. Beirat

Der Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besteht aus insgesamt neun Personen. Neben einem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer und einer regionalen Rechtsanwaltskammer ist der Beirat mehrheitlich mit Vertretern von Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherverbänden und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft sowie aus der Politik besetzt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre und kann einmalig verlängert werden.

Der Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist wie folgt besetzt:

Michael Then – Beiratsvorsitzender

Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer,
Präsident der Rechtsanwaltskammer München,
Rechtsanwalt

Dr. Vanessa Pickenpack – Stellvertr. Beiratsvorsitzende

Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins (bis 2021),
Rechtsanwältin

Jutta Gurkmann

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Sabine Pareras

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Dr. Volker Schumacher

Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,
Rechtsanwalt

Ingmar Jung

Mitglied des Deutschen Bundestages
sowie im Rechtsausschuss des Bundestages

Roman Müller-Böhm

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss
für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages (von 2017 bis 2021)

Dr. Manuela Rottmann

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie bis 2021
im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Sonja Steffen

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss
für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages (von 2009 bis 2021)

Der Beirat berät die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Er ist vor der Bestellung von Schlichtern, Änderung der Satzung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts anzuhören.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie konnten 2021 erneut nur virtuelle Beiratssitzungen stattfinden. Inhaltliche Schwerpunkte waren u.a. die Jubiläumsschrift zum zehnjährigen Bestehen der Schlichtungsstelle, die überarbeitete Webseite der Schlichtungsstelle mit Online-Antrag und der Tätigkeitsbericht.

3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), § 191f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Antragsteller können sowohl Mandanten, die Verbraucher oder Unternehmer sind, als auch Rechtsanwälte in eigener Angelegenheit sein. Das Schlichtungsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren und kann daher nur postalisch, per E-Mail, Fax und seit 2021 auch mittels Online-Antrag über die Webseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beantragt werden. Für Rechtsanwälte in eigener Sache oder als Vertreter von Antragstellern besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, Schlichtungsanträge und nachfolgenden Schriftverkehr über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bei der Schlichtungsstelle einzureichen. Eine mündliche Verhandlung und eine Beweisaufnahme finden nicht statt und das Verfahren ist für die Parteien kostenlos.

Jeder eingegangene Schlichtungsantrag wird dem Antragsgegner grundsätzlich demnächst bekannt gegeben (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 a BGB), vorausgesetzt der Antrag enthält keinen Ablehnungsgrund i. S. d. § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Enthält der Schlichtungsantrag einen Ablehnungsgrund, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags von der Schlichtungsstelle abgelehnt. Die Schlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an die andere Partei übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform unter Angabe der Gründe mit.

Liegt kein Ablehnungsgrund vor, stellt die Schlichtungsstelle gegebenenfalls erforderliche Nachfragen zum Sachverhalt, fordert weitere notwendige Unterlagen an und bittet den Antragsteller, sofern der Schlichtungsantrag nicht online über die Webseite der Schlichtungsstelle gestellt wurde, einen Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens auszufüllen, um sicherzustellen, dass dem beantragten Schlichtungsverfahren tatsächlich keiner der in § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle genannten Gründe entgegensteht. Wenn alle Angaben des Antragstellers vorliegen, wird der

Antragsgegner um Stellungnahme zum Schlichtungsantrag und Schilderung des Sachverhalts aus seiner Sicht gebeten. Beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens wird rechtliches Gehör gewährt und sie erhalten Gelegenheit, sich zu dem jeweiligen Vortrag der anderen Partei schriftlich zu äußern.

Sobald alle erforderlichen Informationen und Unterlagen von Antragsteller und Antragsgegner zur Schlichtungsakte gelangt sind, die Akte also vollständig ist, wird den Parteien von der Schlichtungsstelle mitgeteilt, dass sie gemäß § 20 Abs. 1 VSBG innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen mit der Übermittlung eines Schlichtungsvorschlages rechnen können.

Der Schlichtungsvorschlag enthält eine Schilderung des Sachverhalts sowie eine ausführliche rechtliche Bewertung und ist in einer auch für den Laien verständlichen Sprache formuliert. Der Schlichtungsvorschlag orientiert sich an geltendem Recht und Gesetz, kann seiner Entscheidung aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen zugrunde legen. Ein Schlichtungsvorschlag ist nicht zwangsläufig auf ein gegenseitiges Nachgeben ausgerichtet, er kann auch komplett zugunsten einer Partei ausfallen.

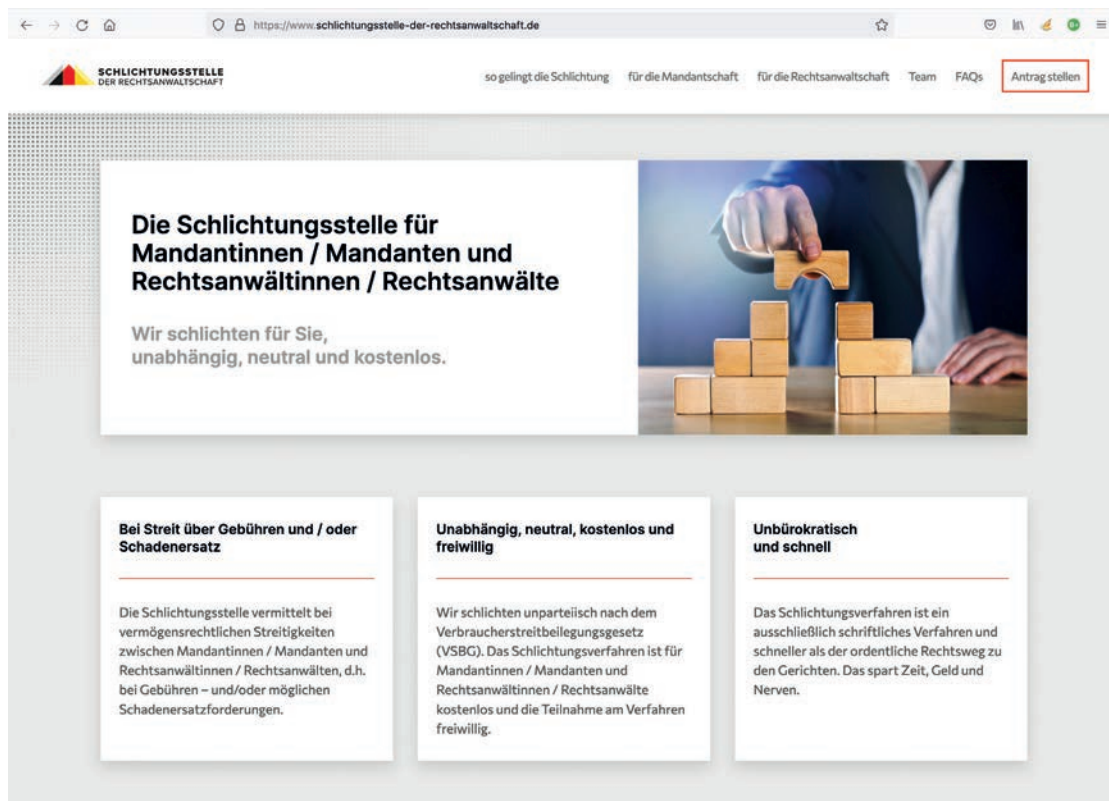
Sowohl zu Beginn des Schlichtungsverfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages weist die Schlichtungsstelle darauf hin, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem weil andere Verfahrensvorschriften gelten und Gerichte Beweise erheben können (z. B. Zeugenvernehmung).

Die Parteien können den Vorschlag der Schlichtungsstelle annehmen oder ablehnen.

Wird der Schlichtungsvorschlag von den beteiligten Parteien angenommen, ist ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen. Lehnen beide oder eine Partei den Schlichtungsvorschlag jedoch ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a Abs. 3 S. 3 EGZPO aus. Die Parteien können dann weiterhin ein gerichtliches Verfahren einleiten.

4. Webseite und Online-Antrag

Die Webseite der Schlichtungsstelle ist 2021 in Design und Aufbau umfassend überarbeitet worden. Sie ist nun informativer, moderner und vor allem responsive. Damit entspricht sie den aktuellen Anforderungen einer gleichbleibenden Benutzerfreundlichkeit, egal ob die Webseite auf dem Computer-Desktop, Tablet oder Smartphone aufgerufen wird.



schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Neben Veränderungen in Optik und Technik besteht jetzt darüber hinaus die Möglichkeit, einen Antrag zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens online zu stellen.

Der Antragsteller wird mit detaillierten Fragen Schritt für Schritt durch das Antragsformular geführt und hat darüber hinaus gleich die Möglichkeit, alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Rechnungen, Schriftsätze und Belege hochzuladen und datenschutzkonform an die Schlichtungsstelle zu übermitteln.

Obwohl Schlichtungsanträge erst seit April über die Webseite der Schlichtungsstelle eingereicht werden können, entfielen im Jahr 2021 bereits 41 % aller gestellten Anträge auf den neuen Online-Antrag, mit steigender Tendenz.

5. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese erstellt einen Sonderhaushalt für die Schlichtungsstelle, der unabhängig vom eigenen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer ist. Diese Trennung der Haushalte unterstreicht die Selbständigkeit und organisatorische Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle.

Der bereitgestellte Etat generiert sich über Beiträge, die die regionalen Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erheben und dem Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle zuführen. Die Höhe der erforderlichen Beiträge wird in jedem Jahr von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer festgelegt und beschlossen. Im Jahr 2021 lag der jährliche Beitrag pro Rechtsanwalt bei 6,00 Euro. Daraus wurden sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft finanziert.

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstellt und veröffentlicht jedes Jahr bis zum 1. Februar einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr, der auf der Internetseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter **[schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de](https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de)** abrufbar ist.

Der Tätigkeitsbericht wird zudem an das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das Bundesamt für Justiz (BfJ), an Verbraucherschutzorganisationen, den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft, Rechtsschutzversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Pressevertreter, Gerichte, Vertreter der Politik und alle Interessierten versandt.

Neben zahlreichen Informationen über die Schlichtungsstelle, ausführlichen Hinweisen zur Antragstellung und zum genauen Ablauf des Schlichtungsverfahrens, sind auf der Webseite der Schlichtungsstelle auch Presseberichte und sämtliche Tätigkeitsberichte der vergangenen Jahre einzusehen.

Trotz pandemiebedingter Einschränkungen haben die Schlichterin und der Geschäftsführer auch im Jahr 2021 wieder zahlreiche Interviews gegeben und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften vorgenommen. Zudem pflegt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft regelmäßigen Kontakt zu Pressevertretern und hat zu ihrem zehnjährigen Bestehen eine Jubiläumsschrift herausgegeben, die auf der Webseite der Schlichtungsstelle veröffentlicht ist. Darin zeichnen namhafte Autoren ein vielschichtiges Bild von den Stärken und Chancen der alternativen Konfliktlösung.

7. Fachlicher Austausch

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich auch im Jahr 2021 wieder regelmäßig fachlich ausgetauscht. Unter anderem fand mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen jeweils ein virtueller Erfahrungsaustausch unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) statt. Ferner hat sich die Schlichtungsstelle mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), den regionalen Rechtsanwaltskammern, insbesondere den Vermittlungs- und Gebührenabteilungen, dem Deutschen Anwaltverein (DAV), Verbraucherschutzorganisationen, mit Vertretern der Industrie- und Handelskammer, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und Politikern ausgetauscht.

Der Geschäftsführer der Schlichtungsstelle hat im Jahr 2021 zudem auf einer Online-Veranstaltung der Satzungsversammlung der Anwaltschaft über die Verfahrensabläufe der Schlichtungsstelle vor internationalem Publikum referiert und gemeinsam mit Vertretern aller regionalen Rechtsanwaltskammern an einer Gebührenreferententagung teilgenommen.

IV. Statistik

1. Anträge: Eingänge, Gegenstand, Rechtsgebiete, Regionen

Mit insgesamt 1.166 Anträgen sind im Vergleich zum Vorjahr ca. 15 % mehr Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Konkrete Zahlen zum Antragsseingang der vergangenen Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

1.1. Anzahl der eingegangenen Anträge

2009 - 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
1.102	1.055	996	991	966	1.010	1.173	1.018	1.002	1.012	1.166	11.491

Die Eingänge aus den Jahren 2009 bis 2010 sind dem Jahr 2011 zugerechnet worden, da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erst zum 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, aber bereits in den Jahren 2009 und 2010 Schlichtungsanträge in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle eingegangen sind. Diese Anträge wurden dann mit Inbetriebnahme der Schlichtungsstelle im Jahr 2011 bearbeitet.

1.2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge

Im Jahr 2021 hat die Schlichtungsstelle insgesamt 1.058 Anträge abschließend bearbeitet. Bei 28 Schlichtungsvorschlägen, die den Parteien im Dezember 2021 unterbreitet wurden, lag bis zum 31. Dezember 2021 noch keine Antwort vor.

	2020	2021
Bestand aus dem Vorjahr	303	243
Eingänge	1.012	1.166
Erledigungen	1.072	1.058*

* Dazu kommen 28 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antworten der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstanden.

1.3. Verfahrensgegenstand

Bei den insgesamt 1.058 im Jahr 2021 erledigten Verfahren handelte es sich in 478 Angelegenheiten um reine Gebührenstreitigkeiten. 351 erledigte Verfahren betrafen ausschließlich Schadensersatzforderungen und 229 Verfahren hatten sowohl Streitigkeiten über die Gebühren und zugleich Schadensersatzforderungen zum Gegenstand.

Damit betrafen ca. 55 % der erledigten Verfahren (auch) Schadensersatzforderungen, sodass sich der inhaltliche Schwerpunkt der Schlichtungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr mit einer Steigerung von ca. 4 % in Richtung Schadensersatz verschoben hat.

Verfahrensgegenstand	Anzahl 2020	Anzahl 2021
Gebühren	521	478
Schadensersatz	310	351
Gebühren und Schadensersatz	241	229
Insgesamt	1.072	1.058

1.4. Rechtsgebiete

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Rechtsgebiete den im Jahr 2021 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde lagen. Die angegebenen Rechtsgebiete entsprechen den Fachanwaltsbezeichnungen der Fachanwaltsordnung (FAO). Alle Angelegenheiten, die keinem Rechtsgebiet der Fachanwaltsordnung zuzuordnen waren, wurden in der Auffangrubrik Zivilrecht berücksichtigt.

Rechtsgebiete	Anzahl 2020	Anzahl 2021
Zivilrecht	357	334
Familienrecht	125	176
Erbrecht	111	114
Miet- und WEG-Recht	72	81
Strafrecht	70	94
Arbeitsrecht	65	72
Verkehrsrecht	33	23
Bank- und Kapitalmarktrecht	25	26
Versicherungsrecht	22	30
Verwaltungsrecht	22	39
Sozialrecht	21	35
Medizinrecht	21	23
Bau- und Architektenrecht	20	25
Steuerrecht	14	15
Insolvenzrecht	11	40
Migrationsrecht	9	21
Handels- und Gesellschaftsrecht	8	10
Gewerblicher Rechtsschutz	2	0
Agrarrecht	2	1
Urheber- und Medienrecht	1	6
Sportrecht	1	0
Transport- und Speditionsrecht	0	0
Informationstechnologierecht	0	1
Internationales Wirtschaftsrecht	0	0
Vergaberecht	0	0

Der überwiegende Anteil der im Jahr 2021 eingegangenen Schlichtungsanträge betraf wiederum das allgemeine Zivilrecht, gefolgt von Familien- und Erbrecht. Anträge, die das Strafrecht betrafen, nahmen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 34 % zu.

Im Familienrecht stiegen die Anträge um ca. 40 %, im Migrationsrecht um ca. 133 % und im Insolvenzrecht sogar um ca. 264 %. In allen übrigen Rechtsgebieten blieb die Verteilung der Anträge im Vergleich zum Vorjahr weitestgehend konstant.

1.5. Regionen

Neben der Anzahl aller im Berichtsjahr zugelassenen Rechtsanwälte enthält die nachfolgende Tabelle eine nach regionalen Rechtsanwaltskammerbezirken sortierte Übersicht aller gestellten Schlichtungsanträge der vergangenen Jahre. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge im Verhältnis zu den jeweils zugelassenen Rechtsanwälten bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern gesehen werden.

Betroffene RAK	2009 - 2016	2017	2018	2019	2020	2021	Anträge insge- samt	Mitglieder der RAKn*
BGH	7	1	5	3	2	3	21	39
Bamberg	144	24	33	14	24	30	269	2.622
Berlin	936	143	117	125	126	113	1.560	14.573
Brandenburg	148	25	25	25	27	39	289	2.168
Braunschweig	62	27	28	29	39	31	216	1.715
Bremen	58	10	18	25	23	27	161	1.824
Celle	202	46	35	30	28	39	380	5.757
Düsseldorf	249	40	40	30	27	47	433	12.881
Frankfurt	266	62	44	38	41	59	510	19.549
Freiburg	166	19	20	27	13	27	272	3.421
Hamburg	252	62	44	49	70	68	545	10.919
Hamm	375	70	66	69	54	58	692	13.559
Karlsruhe	148	34	39	35	31	39	326	4.582
Kassel	62	12	10	7	11	20	122	1.729
Koblenz	229	35	39	39	63	53	458	3.276
Köln	305	150	112	95	77	93	832	12.816
Mecklenburg- Vorpommern	94	21	17	24	14	12	182	1.417
München	469	90	75	89	70	100	893	22.482
Nürnberg	229	48	35	23	29	50	414	4.805
Oldenburg	68	13	11	4	8	15	119	2.697
Saarland	34	7	4	6	3	10	64	1.423
Sachsen	290	47	35	32	38	38	480	4.543
Sachsen-Anhalt	99	20	21	13	10	25	188	1.570
Schleswig-Holstein	172	34	22	20	17	26	291	3.775
Stuttgart	292	42	34	46	38	47	499	7.768
Thüringen	118	17	23	13	18	39	228	1.805
Tübingen	78	7	11	16	10	8	130	2.000
Zweibrücken	77	14	9	12	42	12	166	1.359
RAK nicht zu ermitteln	491	53	46	64	59	38	751	
Insgesamt	6.129	1.173	1.018	1.002	1.012	1.166	11.491	167.092

* Stand 01.01.2021

2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnis, Erledigungen, Inhalt

Im Jahr 2021 hat die Schlichtungsstelle insgesamt 443 Schlichtungsvorschläge unterbreitet und konnte 254 Streitigkeiten erfolgreich befrieden. 171 Schlichtungsvorschläge sind von beiden Parteien angenommen worden und in 88 weiteren Angelegenheiten konnte mit Hilfe der Schlichtungsstelle eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit erzielt werden, ohne dass es eines ausformulierten Schlichtungsvorschlags bedurfte. 156 der im Berichtszeitraum unterbreiteten Schlichtungsvorschläge sind von beiden oder von einer Partei abgelehnt worden bzw. die Parteien haben sich nach dem Schlichtungsvorschlag nicht mehr gemeldet. Das Ergebnis von 28 Schlichtungsvorschlägen, die im Dezember 2021 unterbreitet worden sind, waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch offen, da die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand.

2.1. Anzahl der Schlichtungsvorschläge

Anzahl der Schlichtungsvorschläge*	2020	2021
	486	443

* inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle und 28 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand

Im Vergleich zum Vorjahr sind den Parteien im Berichtsjahr ca. 9% weniger Schlichtungsvorschläge unterbreitet worden.

2.2. Ergebnis der Schlichtungsvorschläge

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	2020	2021
Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle	90	88
Von beiden Parteien angenommen	198	171
Von einer oder beiden Parteien abgelehnt	178	156
Zum Jahreswechsel versandt, aber noch keine Reaktion der Parteien	20	28
Schlichtungsvorschläge insgesamt*	486	443

* inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle und 28 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand

Die Einigungsquote der bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen Schlichtungsverfahren lag im Berichtsjahr bei ca. 62,5 %.

Als „Einigung der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle“ wird in der Tabelle die Anzahl der Verfahren aufgeführt, in denen sich die Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle geeinigt haben, ohne dass ein Schlichtungsvorschlag vollständig ausformuliert werden musste.

2.3. Erledigung der Angelegenheiten ohne Vorschlag

Im Jahr 2021 haben sich 9 Fälle erledigt, weil eine Partei die Forderung nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens anerkannt oder auf diese verzichtet hat, ohne dass die Schlichtungsstelle zuvor einen Vorschlag unterbreitet hatte.

Erledigung der Angelegenheit	2020	2021
	30	9

2.4. Inhalt der Schlichtungsvorschläge

Schlichtungsvorschläge	2020	2021
Gegenseitiges Nachgeben	335	289
Zugunsten des RA	113	135
Zugunsten des Mandanten	38	19
Summe	486	443

In insgesamt 289 der im Jahr 2021 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 65 %) hat die Schlichtungsstelle den Parteien ein gegenseitiges Nachgeben vorgeschlagen. Unter dem Begriff „gegenseitiges Nachgeben“ werden alle Schlichtungsvorschläge gefasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen und Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hielt, sondern den Parteien einen Vorschlag unterbreitet hat, der von beiden Seiten ein Abweichen von ihrer ursprünglichen Forderung verlangte.

154 der im Jahr 2021 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 35 %) enthielten einen Vorschlag ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar in 135 Angelegenheiten vollständig zugunsten des Rechtsanwalts (ca. 31 %) und in 19 Angelegenheiten vollständig zugunsten des Mandanten (ca. 4 %).

3. Abgelehnte Anträge

Der nachfolgenden Tabelle kann, untergliedert nach den einzelnen Ablehnungsgründen, die Anzahl der Verfahren entnommen werden, bei denen die Schlichtungsstelle im Jahr 2021 die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 und 2 VSBG sowie § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ablehnen musste. Von insgesamt 1.058 abschließend bearbeiteten Anträgen mussten im Jahr 2021 insgesamt 468 Anträge (ca. 44 %) aus den o.g. Gründen abgelehnt werden.

Ablehnungen	2020	2021
§ 4 Nr. 1 Satzung – fehlende Zuständigkeit	183	156
§ 4 Nr. 2 Satzung – Vorabgeltendmachung beim Antragsgegner	1	1
§ 4 Nr. 3 Satzung – Wert über 50.000 Euro	16	26
§ 4 Nr. 4 Satzung – Rechtshängig / gerichtliche Sachentscheidung	59	65
§ 4 Nr. 5 Satzung – fehlende Erfolgsaussicht	123	148
§ 4 Nr. 5 a Satzung – Vergleich	2	1
§ 4 Nr. 5 b Satzung – PKH abgewiesen	1	0
§ 4 Nr. 5 c Satzung – Verjährung	2	0
§ 4 Nr. 5 d Satzung – Strafanzeige	23	18
§ 4 Nr. 5 e Satzung – straf- / berufsrechtl. Überprüfung läuft noch	45	51
§ 4 Nr. 6 Satzung – andere Verbraucherschlichtungsstelle	1	0
§ 4 Nr. 7 Satzung – Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes	0	0
§ 4 Nr. 7 a Satzung – unangemessener Aufwand zur Klärung	0	2
§ 4 Nr. 7 b Satzung – Beweisaufnahme erforderlich	0	0
§ 4 Nr. 7 c Satzung – grundsätzliche Rechtsfrage noch ungeklärt	0	0
§ 4 Nr. 8 Satzung – Eintragung in Klageregister nach § 609 ZPO	0	0
Summe der Ablehnungen	456	468

4. Ergebnislose Verfahren

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es setzt die Bereitschaft von Mandanten und Rechtsanwälten voraus, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. der Fortführung des Schlichtungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 VSBG widersprechen. Der Antragsgegner kann nach § 15 Abs. 2 VSBG gleich zu Beginn oder im Laufe des Schlichtungsverfahrens erklären, an diesem nicht teilnehmen oder dieses nicht fortführen zu wollen. In all diesen Fällen muss das Schlichtungsverfahren beendet werden. Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der ergebnislos gebliebenen Verfahren entnommen werden.

Ergebnislose Verfahren	2020	2021
§ 15 Abs. 1 VSBG durch Erklärung des Antragstellers	20	48
§ 15 Abs. 2 VSBG durch Erklärung des Antragsgegners	100	118
Summe der Beendigungen	120	166

Insgesamt mussten von den 1.058 im Jahr 2021 erledigten Verfahren 166 Verfahren beendet werden, weil eine der Parteien die Durchführung bzw. Fortführung des Verfahrens nicht (mehr) wünschte. Dabei handelt es sich um ca. 16 % aller im Berichtszeitraum erledigten Verfahren.

Die Bereitschaft der Rechtsanwälte (in der Regel die Antragsgegner) zur Beteiligung am Schlichtungsverfahren ist im Jahr 2021 mit 89% im Vergleich zu den Vorjahren nahezu gleichbleibend hoch. Von den insgesamt 1.058 erledigten Verfahren mussten lediglich 118 Verfahren im Berichtsjahr beendet werden, weil die Antragsgegner erklärten, am Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen oder dieses nicht fortführen zu wollen.

5. Verfahrensdauer

Durchschnittliche Verfahrensdauer	2020	2021
Frist gem. § 20 Abs. 2 VSBG	64 Tage	55 Tage
Gesamtverfahrensdauer	101 Tage	88 Tage

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten, und zwar sowohl die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages gemäß § 20 Abs. 2 VSBG (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) als auch die Frist für die Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG (3 Wochen).

Die durchschnittliche Dauer vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte gem. § 20 Abs. 2 VSBG bis zur Versendung des Schlichtungsvorschlages betrug im Jahr 2021 durchschnittlich 55 Tage und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 14 % reduziert.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2021 erledigten Verfahren betrug durchschnittlich 88 Tage und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erneut um ca. 13 % reduziert. Die Gesamtverfahrensdauer umfasst den Zeitraum vom Antragseingang bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch die Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle.

6. Auswertung der Jahresstatistik

Im Berichtsjahr 2021 sind insgesamt 1.166 und damit ca. 15 % mehr Anträge als im Vorjahr bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen.

41 % der gestellten Schlichtungsanträge entfielen bereits auf den erst seit April 2021 freigeschalteten Online-Antrag. Antragsteller können nun auf der Webseite der Schlichtungsstelle nach Beantwortung detaillierter Fragen ein Schlichtungsverfahren beantragen und sogleich alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Rechnungen, Schriftsätze und Belege datenschutzkonform an die Schlichtungsstelle übermitteln.

Aus dem Vorjahr (2020) waren 243 Angelegenheiten noch nicht beendet. Damit ergaben sich im Berichtszeitraum insgesamt 1.409 laufende Schlichtungsverfahren. Hiervon hat die Schlichtungsstelle im Jahr 2021 insgesamt 1.058 abschließend bearbeitet. Hinzu kommen noch 28 Schlichtungsvorschläge, die die Schlichtungsstelle den Parteien im Dezember 2021 unterbreitet hat, auf die bis zum Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember 2021) noch keine Reaktion der Parteien (Annahme oder Ablehnung) vorlag.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2021 insgesamt 443 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Darin enthalten sind 28 Schlichtungsvorschläge, bei denen am 31. Dezember 2021 das Ergebnis noch offen war. Die Annahmequote lag im Jahr 2021 bei ca. 62,5 %.

Insgesamt 468 Angelegenheiten mussten von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden.

Wiederum war „fehlende Zuständigkeit“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG und § 1 Nr. 1, § 4 Nr. 1 der Satzung im Jahr 2021 der häufigste Ablehnungsgrund, z.B. weil den Schlichtungsanträgen keine vermögensrechtliche Streitigkeit zugrunde lag, der Rechtsanwalt bei Antragstellung keiner Rechtsanwaltskammer angehörte oder zwischen Antragsteller und Antragsgegner kein Mandatsverhältnis bestanden hat. Dank konsequenter Aufklärung, u.a. mit umfangreichen Hinweisen auf der neuen Webseite der Schlichtungsstelle, musste in 15 % weniger Fällen von diesem Ablehnungsgrund Gebrauch gemacht werden.

Wegen „fehlender Erfolgsaussichten“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG und § 4 Nr. 5 Satzung mussten Schlichtungsverfahren in insgesamt 148 Fällen beendet werden, weil z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher laienverständlicher Nachfragen und Anfordern von Unterlagen nicht ermittelt werden konnte.

Weitere Ablehnungsgründe waren gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VSBG und § 4 Nr. 4 der Satzung z.B. „Rechtshängigkeit oder gerichtliche Sachentscheidung“ und gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 VSBG und § 4 Nr. 3 der Satzung ein „Wert über 50.000,- Euro“. Mit ca. 63 % mehr Ablehnungen im aktuellen Berichtsjahr verzeichnet die Schlichtungsstelle einen steigenden Bedarf, streitige Angelegenheiten auch über der bestehenden Wertgrenze von 50.000 Euro zu befrieden.

Die vom VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen und drei Wochen für die Ablehnung der Durchführung von Schlichtungsverfahren) hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch im Jahr 2021 eingehalten. Die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages konnte mit lediglich 55 Tagen im Vergleich zum Vorjahr sogar um 35 Tage unterschritten werden.

Die Bereitschaft der Antragsgegner (in der Regel die Rechtsanwälte) an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, lag im Jahr 2021 bei ca. 89 %. Trotz leichter Abnahme im Vergleich zum Vorjahr ist weiter eine starke Teilnahmebereitschaft der Anwaltschaft zu verzeichnen. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

V. Typische Fallkonstellationen

In den Schlichtungsverfahren geht es um Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen.

1. Gebührenstreitigkeiten

Bei Gebührenstreitigkeiten ging es in der Regel um folgende Fragen:

- Richtigkeit der Rechnungen
- Aufklärung über die entstehenden Kosten
- Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen

Gebührenstreitigkeiten	2020	2021
Richtigkeit der Rechnung	339	485
Aufklärung über die Kosten	101	98
Vergütungsvereinbarung	81	99
Insgesamt	521	682

1.1. Richtigkeit der Rechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Streitfragen aus Gebührenrechnungen zwischen den Parteien bestanden. Es ging unter anderem um die richtige Bemessung des der Abrechnung zugrundeliegenden Gegenstandswertes, die Angemessenheit des abgerechneten Gebührenfaktors und Streit über den Umfang des Mandats.

Rechnungen	2020	2021
Gegenstandswert	98	126
Gebührenfaktor	97	118
Umfang des Mandats	28	57
Bestreiten der Auftragserteilung	37	86

Rechnungen	2020	2021
Anzahl der Angelegenheiten	35	54
Beratungs- statt Geschäftsgebühr	15	19
Einigungsgebühr	29	25
Vergütungsvereinbarung	81	99
Aufklärung über die Kosten	101	98
Insgesamt	521	682

1.2 Aufklärung über Kosten

Gemäß § 49 b BRAO müssen Rechtsanwälte ihre Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber aufklären, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Viele Rechtsanwälte können im Schlichtungsverfahren einen vom Mandanten unterschriebenen Hinweis nach § 49 b BRAO vorlegen. Jedoch stellen wir oft fest, dass Mandanten diesen Hinweis nicht zu verstehen scheinen bzw. keine konkreten Nachfragen zur Bedeutung und der sich daraus für sie ergebenden Höhe der entstehenden Gebühren stellen.

1.3 Vergütungsvereinbarungen

Wenn die Parteien im Rahmen von Schlichtungsverfahren über die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen gestritten haben, ging es meist um Fragen der Transparenz und Bestimmtheit einzelner Klauseln. Die formellen Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen werden nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle von den meisten Rechtsanwälten beachtet.

Allerdings sind Vergütungsvereinbarungen, die Abänderungen der gesetzlichen Vergütung enthalten, für viele Mandanten in ihrer konkreten Auswirkung nicht nachvollziehbar. Hierzu zählen insbesondere Klauseln zur Abrechnung von gesetzlichen Gebühren in doppelter Höhe, zum Anfall von gesetzlichen Gebühren ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Terminsgebühr, Einigungsgebühr) oder die Vereinbarung von Mindestgegenstandswerten. Bei Stundensatzvereinbarungen stehen zwischen den Beteiligten in der Regel die Anzahl und Angemessenheit der vom Rechtsanwalt abgerechneten Stunden im Streit.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle sind viele Mandanten nicht in der Lage, anhand der Vergütungsvereinbarungen zu erkennen, welche Kosten und Gebühren tatsächlich auf sie zukommen.

2. Schadensersatz

Wenn Schadensersatzforderungen Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren, liegt es meist um folgende Vorwürfe:

- Schlechtleistung
- Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten
- Kündigung des Mandats
- Fristversäumnis

Die Schlichtungsstelle prüft zunächst, ob dem Rechtsanwalt ein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Erst wenn dies der Fall ist, prüft die Schlichtungsstelle weiter, ob dem Mandanten dadurch ein kausaler Schaden entstanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es zum Teil schwer den Antragstellern zu vermitteln, weshalb nicht jeder Fehler von Rechtsanwälten zu einem Anspruch auf Schadensersatz führt. Gegenstand von Schadensersatzforderungen waren u.a.:

Schadensersatz	2020	2021
Behauptete Schlechtleistung	414	470
Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten	12	14
Mandatskündigung	40	46
Vergleichsreue	15	10
Fristversäumnis	24	15
Insgesamt	505	555

2.1 Behauptete Schlechtleistung

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Streitfragen im Rahmen von vorgeworfenen Schlechtleistungen zwischen den Parteien bestanden. Unter anderem ging es um die mangelhafte Mandatsbearbeitung, Untätigkeit, Falschberatung, Abweichungen vom vereinbarten Tätigkeitsumfang sowie fehlerhafte Prozessführung.

Slechtleistung	2020	2021
Allgemein	75	79
Mangelhafte Mandatsbearbeitung	71	97
Untätigkeit	56	61
Falschberatung	67	64
Umfang der Tätigkeit	9	12
Fehlerhafte Prozessführung	136	157
Insgesamt	414	470

2.2 Vergleichsreue

Unter Vergleichsreue fallen die Angelegenheiten, in denen Mandanten ihren Rechtsanwälten vorwerfen, sie vor Abschluss eines Vergleichs nicht bzw. nicht ausreichend über dessen Folgen aufgeklärt zu haben.

2.3 Mandatskündigung

Unter Mandatskündigung werden die Angelegenheiten erfasst, in denen das Mandat entweder vom Rechtsanwalt oder Mandant gekündigt worden ist und die Antragsteller vortragen, dass ihnen durch die Kündigung ein Schaden entstanden sei. Darunter fallen z.B. der Vorwurf einer Kündigung zur Unzeit und anlasslose Kündigung ohne vertragswidriges Verhalten.

Mandatskündigung	2020	2021
Kündigung durch Mandantschaft	28	26
Kündigung durch Rechtsanwalt	12	20
Insgesamt	40	46

Im Berichtsjahr hatte sich die Schlichtungsstelle in ca. 66% mehr Fällen mit dem Vorwurf einer vertragswidrigen Kündigung durch den Rechtsanwalt zu befassen.

VI. Empfehlungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten

Nach wie vor sind vor allem unzureichende Kommunikation und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung die Hauptgründe dafür, dass sich Antragsteller an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden.

Wir empfehlen daher von Beginn an und auch während des laufenden Mandats, die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen mit der Mandantschaft zu erörtern.

Durch eine proaktive, transparente und verständliche Aufklärung lassen sich Missverständnisse und damit auch falsche Erwartungen und das Entstehen von Streitigkeiten in der Regel vermeiden.

VII. Schlichtungsfälle

1. Schadensersatzforderungen

Fall 1 – Vorbereitung macht den Unterschied

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Schadensersatzforderung aus einer nachbarschaftsrechtlichen Angelegenheit zu befassen.

Es ging um vier Zypressen, die direkt an der Grenze zum Grundstück des Mandanten, dem das Grundstück mit einer weiteren Person gemeinsam gehörte, gepflanzt waren und die der Mandant beseitigt haben wollte. Die Nachbarn verweigerten die Beseitigung.

Nach einer erfolglosen außergerichtlichen Tätigkeit hatte der Rechtsanwalt den Beseitigungsanspruch im Auftrag des Mandanten gerichtlich geltend gemacht. Mit der Übersendung der Klageerwiderung, die unter Verweis auf ein BGH-Urteil aus dem Jahr 2010 die fehlende Aktivlegitimation des Mandanten rügte, wurde dem Rechtsanwalt auch vom Gericht mitgeteilt, dass dieses die Ansicht der Beklagtenpartei teile, da der Mandant lediglich Miteigentümer des Grundstücks sei. Nach Einschätzung des Gerichts sei wohl allein die Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) berechtigt, diesen Anspruch geltend zu machen. Der Rechtsanwalt teilte mit, dass er davon ausgehe, dass sein Mandant aktivlegitimiert sei, kündigte aber zusätzlich an, gegebenenfalls das Rubrum im Termin ergänzen zu wollen. In der mündlichen Verhandlung legte das Gericht ein Urteil des BGH aus dem Jahr 1992 vor, in welchem die Aktivlegitimation eines Miteigentümers bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen verneint wurde und legte dem Kläger die Rücknahme der Klage nahe. Der Mandant nahm daraufhin in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt die Klage aus Kostengründen zurück.

Im Anschluss suchte der Mandant einen weiteren Rechtsanwalt auf, um weiterhin seinen Beseitigungsanspruch der vier Zypressen gegenüber den Nachbarn durchzusetzen. Der neue Rechtsanwalt reichte ebenfalls Klage ein. Das Gericht hatte dieses Mal keine Zweifel an der Aktivlegitimation des Mandanten und verurteilte die Nachbarn zur Beseitigung der Zypressen. Die hiergegen eingelegte Berufung brachte kein anderes Ergebnis, allerdings führte das Berufungsgericht zur Prozessführungsbefugnis aus, dass der Kläger die geltend gemachten Beseitigungsansprüche stets allein geltend machen könne, es sei denn, die WEG

hat die Geltendmachung von Beseitigungsansprüchen durch Beschluss der WEG zugewiesen. Schließlich bestätigte auch der BGH die Prozessführungsbefugnis des Mandanten. Erst seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2020 sei nur noch die WEG und nicht mehr der Miteigentümer allein berechtigt, Schadensersatz- und Beseitigungsansprüche geltend zu machen.

Der Mandant trug im Schlichtungsverfahren vor, dass die Klagerücknahme und die damit verbundene Kostenlast nicht notwendig gewesen seien, wenn der Rechtsanwalt das Verfahren umfassend vorbereitet und insbesondere das Gericht auf die unterschiedliche Behandlung von Beseitigungs- und Schadensersatzansprüchen hingewiesen hätte. Der Rechtsanwalt war hingegen der Ansicht, der Mandant habe sich freiwillig zur Klagerücknahme entschieden. Eine Änderung der BGH-Rechtsprechung sei erst 2017 nach der Klagerücknahme erfolgt und außerdem seien mögliche Ansprüche des Mandanten ihm gegenüber zwischenzeitlich verjährt.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Kosten, die durch die zunächst eingereichte und später wieder zurückgenommene Klage zwischen den Beteiligten hälftig geteilt werden, so dass ein Betrag in Höhe von 659,83 € vom Rechtsanwalt an den Mandanten als Schadensersatz zu zahlen war.

Die Pflichtverletzung des Rechtsanwalts bestand aus Sicht der Schlichtungsstelle darin, dass dieser trotz Bestreitens der Aktivlegitimation in Klageerwiderung und im gerichtlichen Hinweis nicht recherchierte, ob es obergerichtliche Rechtsprechung zu Beseitigungsansprüchen einer WEG gibt.

Hätte er sich ordnungsgemäß vorbereitet, wäre ihm aufgefallen, dass die Rechtsprechung zum damaligen Zeitpunkt zwischen Schadensersatz- und Beseitigungsansprüchen unterscheidet und hätte dieses Problem spätestens im Termin thematisieren und mit Rechtsprechung unterlegen können. Da nicht bekannt ist, wie das Gericht in diesem Fall entschieden hätte, konnte auch nicht beurteilt werden, wie sich diese Pflichtverletzung im Ergebnis ausgewirkt hätte. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, die durch das gerichtliche Verfahren entstandenen Kosten zwischen den Beteiligten hälftig zu teilen.

Die Gebühren der außergerichtlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der Anrechnung waren nicht Teil der aufzuteilenden Kosten, sondern standen dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zu, da die außergerichtliche Tätigkeit für sich keine

Pflichtverletzung begründete. Eine Verjährung des Schadensersatzanspruches wurde ausgeschlossen, da der Mandant wohl frühestens durch das Berufungsurteil Kenntnis von der Unterscheidung zwischen Schadensersatz- und Beseitigungsansprüchen erlangte, so dass zum Zeitpunkt des Schlichtungsantrags noch keine zwei Jahre vergangen waren.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 2 – Drum prüfe, wer sich vor Gericht begibt

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche wegen einer erfolglosen Räumungsklage zu prüfen.

Der Mandant ist seit 2014 Eigentümer einer Eigentumswohnung in Berlin, die seit 2004 an denselben Mieter vermietet war. Das Gebäude war im Jahr 2012 verkauft und sodann in Eigentumswohnungen umgewandelt worden. Der Mandant hatte die Wohnung als Ersterwerber erstanden und wollte dem Mieter nun wegen Eigenbedarfs kündigen. Die Kündigung erfolgte über die Hausverwaltung in Vollmacht für den Mandanten. Zuvor hatte die Hausverwaltung die Kündigung – wie offenbar üblich - zur Prüfung an die Rechtsanwälte gesandt.

Die Rechtsanwälte haben sodann für den Mandanten Räumungsklage erhoben. Der Mieter ließ in der Klageerwiderung vortragen, dass die Wohnung wegen § 577a BGB nicht gekündigt werden könne. Die Rechtsanwälte haben die Klage dann nach Rücksprache mit dem Mandanten zurückgenommen.

Der Mandant war der Ansicht, dass die Rechtsanwälte bereits bei der Prüfung, ob die Kündigung zulässig sei, auf § 577a Absatz 2 BGB i.V.m. der Kündigungsschutzklauselverordnung für Berlin hinweisen müssen, wonach eine Kündigung erst zehn Jahre nach Erwerb erfolgen darf. Er war der Meinung, dass die Rechtsanwälte zumindest vor Klageerhebung alle erdenklichen Prüfungen hätten vornehmen müssen, um die Erfolgsaussichten einschätzen zu können. Die Rechtsanwälte hätten ihm gute Chancen für eine Eigenbedarfskündigung prophezeit und daher den Klageweg empfohlen.

Im Schlichtungsverfahren begehrte der Mandant die Rückzahlung der Gebühren sowie Schadensersatz in Höhe der Gerichtskosten und der Verfahrenskosten des Mieters.

Die Rechtsanwälte räumten ein, nicht auf die sich aus § 577a Absatz 2 BGB ergebende Problematik hingewiesen zu haben. Dies zu prüfen sei durch den Mandanten aber auch nicht angefragt und beauftragt worden. Der Prüfungsumfang habe sich alleine auf die Durchsicht der bereits von der Hausverwaltung vorbereiteten Kündigung beschränkt. Sie seien oft in die umfassende Prüfung von Kündigungsmöglichkeiten involviert. Eine solche Prüfung sei in diesem Fall aber gerade nicht an sie herangetragen worden und sei auch zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Erörterung gewesen. Sie hätten sich bei der Prüfung allein auf die Begründung der Eigenbedarfskündigung beschränkt.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwälte Schadensersatz in Höhe der Gerichtskosten sowie der Verfahrenskosten des Mieters zahlen sowie ihre Gebühren auf eine fiktive Beratungsgebühr aus § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG (250 € netto) reduzieren. Die Schlichtungsstelle sah eine Pflichtverletzung der Rechtsanwälte darin, dass sie die Regelung des § 577a Absatz 2 BGB in Verbindung mit der Kündigungsschutzklauselverordnung für Berlin vorliegend nicht in ihre Rechtsprüfung einbezogen hatten. Ein Rechtsanwalt ist zu einer umfassenden und erschöpfenden Beratung seines Mandanten verpflichtet, sofern dieser nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rats nur in einer bestimmten Richtung bedarf. Der Rechtsanwalt muss den ihm vorgetragenen Sachverhalt daraufhin prüfen, ob er geeignet ist, den vom Mandanten erstrebten Erfolg herbeizuführen. Rechtsberatung und Rechtsprüfung setzen zwingend die Kenntnis der einschlägigen Rechtsnormen voraus (Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. September 2005 – IX ZR 23/04). Aufgrund seiner Ausbildung und Stellung ist die Rechtsprüfung für einen Rechtsanwalt berufsspezifische Aufgabe (Jungk in Borgmann/Jungk/Schwaiger, *Anwaltshaftung*, 6. Auflage, Kapitel IV Rn. 33). Dazu gehört auch die Kenntnis der Gesetze. Wenn sie das Mandat betreffen, ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, sich die wesentlichen Rechtsnormen wie Grundgesetz, Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen sowie private Rechtsquellen zu erschließen (Jungk in Borgmann/Jungk/Schwaiger, *Anwaltshaftung*, 6. Auflage, Kapitel IV Rn. 36).

Eine Einarbeitung in eine Spezialmaterie (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. September 2005 – IX ZR 23/04) war vorliegend nicht einmal notwendig, da die Rechtsanwälte in Berlin sitzen und auf dem Gebiet des Immobilienrechts tätig sind.

Aus unserer Sicht konnten sich die Rechtsanwälte nicht darauf berufen, dass eine derartige Prüfung nicht beauftragt war. Der Mandant wollte dem Mieter kündigen. Der Auftrag lautete somit auf Prüfung, ob diese Kündigung – oder zumindest die auf die Kündigung gestützte Räumungsklage - Aussichten auf Erfolg hat. Dazu gehört auch die Prüfung etwaiger Kündigungshindernisse. Daher kam es unserer Einschätzung nach auch nicht darauf an, ob der Mandant die Eigenbedarfskündigung auf jeden Fall erheben wollte, weil er glaubhaft vortrug, bei Kenntnis eines Kündigungshindernisses nicht geklagt zu haben.

Da eine Beratung der Rechtsanwälte, wonach die Kündigung seinerzeit nicht möglich war, auch Gebühren ausgelöst hätte, nämlich – mangels Vergütungsvereinbarung – in Höhe von 250 € netto für eine Beratung nach § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG, haben wir diese fiktiven Gebühren gegen die tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren aufgerechnet.

Der **Mandant** hat den Schlichtungsvorschlag **angenommen**. Die **Rechtsanwälte** haben den Schlichtungsvorschlag **nicht angenommen**, aber vorgeschlagen, die Verfahrenskosten des Mieters zu ersetzen. Hiermit war der Mandant jedoch nicht einverstanden.

Fall 3 – Teure Operationen

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche nach einem in zwei Instanzen erfolglos gebliebenen versicherungsrechtlichen Rechtsstreit zu prüfen.

Die Mandantin unterhielt eine private Zusatzversicherung für stationäre Heilbehandlungen und ließ vier ambulante Fettabsaugungen durchführen. Die Versicherung lehnte im Anschluss eine Kostenerstattung ab, weil die Voraussetzungen für erstattungsfähige ambulante Operationen nicht vorgelegen hätten.

Die Mandantin beauftragte die Rechtsanwälte mit der gerichtlichen Durchsetzung. Das Gericht war in der mündlichen Verhandlung der Auffassung, dass zwar eine stationäre Behandlung im Sinne der Versicherungsbedingungen in Betracht komme, die zur Erstattung vorgelegten Rechnungen aber nicht den Abrechnungserfordernissen entsprechen und weiter vorzutragen sei. Ein weiterer Vortrag erfolgte aber nicht und das Gericht wies die Klage daraufhin ab.

Die Rechtsanwälte forderten die Klinik nochmals auf, detailliertere Rechnungen zu erstellen, woraufhin diese erstmals erklärte, dass es sich bei den Operationen nicht um stationäre Behandlungen gehandelt habe und eine andere Rechnungsstellung nicht erfolgen könne, erstellten dann aber wohl doch geänderte Abrechnungen.

Die Beteiligten kamen daher überein, Berufung einzulegen und die korrigierten Rechnungen vorzulegen, welche in erster Instanz nicht zur Verfügung gestanden hatten. Auf den Hinweis des Berufungsgerichts, die Berufung mangels Erfolgsaussichten zurückzuweisen, weil die geänderten Rechnungen nicht geeignet seien, einen stationären Aufenthalt der Mandantin zu belegen, nahm die Mandantin die Berufung wieder zurück.

Schließlich versäumten die Rechtsanwälte, die Kostenfestsetzungsbeschlüsse rechtzeitig an die Mandantin weiterzuleiten, so dass die Gegenseite hieraus die Zwangsvollstreckung betrieb.

Die Mandantin warf den Rechtsanwälten vor, einen von Anfang an erfolglosen Rechtsstreit geführt zu haben, denn es habe zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch gegenüber ihrem Versicherer bestanden. Ihr sei durch die erfolglose Prozessführung ein Schaden in Höhe von 4.233,11 € entstanden, welchen die Rechtsanwälte zu erstatten haben.

Die Rechtsanwälte behaupteten, das Risiko eines Prozessverlusts sei bekannt und besprochen worden. Die Mandantin habe aber unbedingt Klage erheben wollen. Die Klinik hätte zudem angekündigt, veränderte Rechnungen zu erstellen, weswegen die Mandantin auf die Berufung bestanden habe.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwälte der Mandantin die für das Berufungsverfahren entstandenen Verfahrens- und Zwangsvollstreckungskosten in Höhe von insgesamt 2.146,56 € erstatten. Zwar war die Klage wohl nicht von Anfang an gänzlich ohne Erfolgsaussichten, jedoch hätten die Rechtsanwälte nach den hiesigen Unterlagen von einer Berufung abraten sollen.

Das erstinstanzliche Gericht hatte eine Einordnung als stationäre Behandlung jedenfalls nicht ausgeschlossen und die Mandantin vor Klageerhebung ärztliche Bestätigungen erhalten, dass die Operationen einen stationären Aufenthalt ersetzen. Die Rechtsanwälte hatten daher medizinische Anhaltspunkte und muss-

ten u.E. nicht grundsätzlich von einer Klage abraten. Es konnte daher davon ausgegangen werden, dass das Prozessrisiko wenigstens ansatzweise bekannt war und der Rechtsanwalt muss nur von völlig aussichtslosen Verfahren abraten (vgl. Borgmann/Junk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 6. Auflage 2020, § 20, Rn. 93). Hier schien der Rechtsstreit zwar mit erheblichen Prozessrisiken verbunden, war aber wohl nicht von Anfang an völlig aussichtslos, da die Möglichkeit bestanden hatte, geänderte Rechnungen von der Klinik zu erhalten.

Die Rechtsanwälte hatten sich nach den Hinweisen des erstinstanzlichen Gerichts auch offensichtlich bemüht, detailliertere Rechnungen von der Klinik zu erhalten, diese aber nicht fristgemäß erhalten. Dies war u.E. jedoch nicht den Rechtsanwälten anzulasten, sondern hier hatte sich das Prozessrisiko zulasten der Mandantin verwirklicht. Es war vor Prozessbeginn nicht vorhersehbar, wann die Klinik die zugesagten Rechnungen in entsprechender Weise tatsächlich erstellt.

Allerdings war u.E. vor Einlegung der Berufung offensichtlich, dass der Nachweis einer Behandlung im Sinne der Versicherungsbedingungen wahrscheinlich nicht mehr gelingen konnte, denn die Klinik hatte bereits klargestellt, dass es sich nicht um eine stationäre Behandlung der Mandantin gehandelt habe. Die Erfolgsaussichten waren spätestens ab diesem Zeitpunkt als gering einzuschätzen. Die Rechtsanwälte behaupteten zwar, nicht zu einer Berufung geraten zu haben, was jedoch nicht mit Schriftverkehr belegt werden konnte. Insoweit trugen sie die Beweislast. Eine rechtzeitige Übersendung der Kostenfestsetzungsbeschlüsse hatten sie unstreitig versäumt. Es erschien daher im Ergebnis sachgerecht, dass sie der Mandantin die Verfahrenskosten für die Berufung und die durch die Zwangsvollstreckung entstandenen Kosten erstatten.

Die **Mandantin und die Rechtsanwälte** haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 4 – Das falsche Baujahr

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche nach einem erfolglosen Klageverfahren in einer zivilrechtlichen Angelegenheit zu prüfen.

Die Mandanten hatten bei einer öffentlichen Zwangsversteigerung ein Hausgrundstück zu einem Gebot von 140.000,00 € erworben, das laut gerichtlichem

Sachverständigengutachten einen Wert von 103.000,00 € hatte und im Jahr 1970 errichtet worden sein sollte. Später erfuhren die Mandanten bei einer Einsichtnahme in die Bauakten, dass das Haus bereits 1959 errichtet worden war und stellten bei einer Besichtigung diverse Mängel fest.

Sie vermuteten daher einen wesentlich geringeren Verkehrswert und beauftragten den Rechtsanwalt, gegenüber der Sachverständigen Schadensersatz geltend zu machen. Der Rechtsanwalt wurde tätig, holte bei der Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage ein und forderte zunächst außergerichtlich, dann in einem Klageverfahren Schadensersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises von der Sachverständigen, wie es der vermuteten Wertdifferenz entsprach. Das im Gerichtsverfahren eingeholte Sachverständigengutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Verkehrswert des Hausgrundstücks, trotz abweichendem Baujahr und den von den Mandanten festgestellten Mängeln, rund 100.000,- € beträgt. Trotz im Anschluss vorgetragener Einwände des Rechtsanwalts wies das Gericht die Klage der Mandanten ab. Nach Ansicht des Gerichts war das Gutachten nicht falsch und die Abweichung von nur 3.000,00 € bei der Wertfeststellung zu vernachlässigen.

Die Mandanten waren im Schlichtungsverfahren der Auffassung, dass der Rechtsanwalt sie nicht gut vertreten habe und begehrten von ihm Schadensersatz in Höhe von 8.000 bis 10.000 € für die Kosten, eines erneuten Klageverfahrens.

Der Rechtsanwalt hingegen war der Ansicht, die Mandanten sowohl vorprozessual als auch gerichtlich sach- und interessengerecht vertreten zu haben.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Mandanten an ihrer Forderung auf Schadensersatz nicht länger festhalten.

Hierbei wurde davon ausgegangen, dass der Rechtsanwalt keine anwaltliche Pflicht verletzt hat. Denn ausgehend von den Angaben der Mandanten durfte der Rechtsanwalt u.E. den Sachverhalt für geeignet halten, einen möglichen Schadensersatzanspruch der Mandanten zuletzt auch gerichtlich durchzusetzen. Denn aus dem unrichtigen Baujahr und den festgestellten Mängeln hätte durchaus ein erheblich geringerer Verkehrswert für das ersteigerte Hausgrundstück folgen können.

Indem der Rechtsanwalt daher zur Klage riet, die Klageschrift und weitere Schriftsätze fertigte und Beweis für die behaupteten Tatsachen anbot, hat er sowohl den Grundsatz des sichersten Weges für die Mandanten als auch seine Rechtsprüfungspflicht gewahrt. Soweit die Mandanten einwendeten, der Rechtsanwalt habe vor Gericht nicht ausreichend zu dem entstandenen Schaden vorgetragen, konnte diesem Einwand nicht gefolgt werden. Denn das klageabweisende Urteil basierte allein auf der Annahme des Gerichts, dass die Wertstellung der Sachverständigen nicht zu bemängeln sei. Aus diesem Grund kam es auf ein Verschulden der Sachverständigen und auf einen Schaden der Mandanten nicht mehr an.

In dem Vorwurf der Mandanten, der Rechtsanwalt sei dem gerichtlich eingeholten Gutachten nicht ausreichend entgegengetreten, konnte durch uns keine zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung erkannt werden, zumal ein Rechtsanwalt keine eigene Sachkunde zur Verkehrswertermittlung schuldet. Vielmehr ist er zum substantiierten Vortrag des entscheidungserheblichen Sachverhalts nebst entsprechenden Beweisantritt verpflichtet.

Nach Auffassung der Schlichtungsstelle war die Klageabweisung nicht Folge einer anwaltlichen Pflichtverletzung, sodass wir den von den Mandanten begehrten Schadensersatz abgelehnt haben.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von den **Mandanten abgelehnt** und von dem **Rechtsanwalt angenommen**.

Fall 5 – Besser früher zahlen als später räumen

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit Schadensersatzforderungen nach einem erfolglosen Räumungsprozess zu befassen.

Aufgrund von Mietrückständen hatte der Vermieter den Mandanten eine fristlose Kündigung, nicht jedoch zusätzlich eine fristgerechte Kündigung für die von ihnen bewohnte Mietwohnung ausgesprochen. Die Mandanten beabsichtigten die Miete nachzuzahlen, um damit die fristlose Kündigung unwirksam zu machen. Hierbei gingen sie jedoch irrtümlich davon aus, dass sich die Nebenkostenvorauszahlungen für die beiden Monate, in denen sie die Miete nicht gezahlt hatten, um 74,00 € pro Monat reduziert hatten und überwiesen daher die rückständige Miete nicht vollständig, sondern im Ergebnis 148,00 € zu wenig.

Anschließend beauftragten die Mandanten die Anwältin unter anderem damit, dem Vermieter gegenüber zu erklären, dass sie keine Mietrückstände mehr hätten. Die Rechtsanwälte des Vermieters wiesen anschließend darauf hin, dass noch ein Betrag in Höhe von 148,00 € offen sei und kündigten für den Fall der Nichtzahlung eine Räumungsklage an. Mangels Zahlung erhob der Vermieter wie angekündigt Räumungsklage und die Rechtsanwältin klärte die Mandanten nach Zustellung der Räumungsklage nicht darüber auf, dass auch noch bis zu zwei Monate nach Zustellung der Räumungsklage eine fristlose Kündigung durch Zahlung der noch offenen Mietrückstände ihre Wirksamkeit verlieren würde. Eine Zahlung der Rückstände erfolgte nicht. Die Mandanten wurden schließlich zur Räumung der Wohnung verurteilt.

Nach Umzug aus der gekündigten Wohnung machten die Mandanten neben verschiedenen weiteren Schadenspositionen insbesondere einen Miethöhendifferenzschaden in Höhe von 401,30 € pro Monat für die Dauer von insgesamt vier Jahren gegenüber ihrer ehemaligen Rechtsanwältin geltend. Sie behaupteten im Schlichtungsverfahren, dass sie die 148,00 € an ausstehender Miete in jedem Fall noch gezahlt hätten, wenn ihre Rechtsanwältin sie auf die Möglichkeit hingewiesen hätte, die Kündigung dadurch unwirksam zu machen und die Räumung damit abwenden zu können.

Die Rechtsanwältin behauptete, sie hätte die Mandanten außergerichtlich darauf hingewiesen, dass sie die Kündigung durch Zahlung der noch ausstehenden Miete i.H.v. 148,00 € unwirksam machen könnten. Sie vertrat weiter die Ansicht, dass sie die Mandanten hierauf nach Zustellung der Räumungsklage nicht erneut habe hinweisen müssen.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwältin für die Dauer von vier Jahren monatlich einen Betrag in Höhe von 206,80 € an die Mandanten als Schadensersatz zahlen sollte.

Die Rechtsanwältin hätte die Mandanten u.E. in jedem Fall – gegebenenfalls auch erneut nach Zustellung der Klage – auf die Möglichkeit hinweisen müssen, dass sie die Kündigung gemäß § 569 Abs. 3 BGB durch Zahlung der rückständigen Miete i.H.v. 148,- € auch noch bis zu zwei Monate nach Rechtshängigkeit der Räumungsklage hätten unwirksam machen und so eine Räumung der Wohnung vermeiden können. Selbst wenn die Rechtsanwältin die Mandanten vorprozessual auf die Möglichkeit einer Heilung hingewiesen haben sollte, stellt die Zustellung einer Räumungsklage eine vollkommen neue Situation dar. Die Rechtsanwältin

war daher aus unserer Sicht gehalten gewesen, die Mandanten noch einmal in aller Deutlichkeit auf ihre Möglichkeit zur Abwendung eines Räumungsurteils hinzuweisen. Unter dem Eindruck der real gewordenen Gefahr, die eigene Wohnung zu verlieren, kann sich etwa die ursprüngliche eigene Entscheidung, es „darauf ankommen“ lassen zu wollen, noch einmal erheblich ändern.

Aufgrund des Vortrags der Mandanten sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass diese sich bei einer – ggf. auch erneuten – Aufklärung durch die Rechtsanwältin sehr wahrscheinlich dazu entschlossen hätten, die restlichen Mietrückstände von 148,00 € auszugleichen. Denn es bestand hier aufgrund der lediglich fristlosen und nicht auch fristgerecht erfolgten Kündigung die Möglichkeit, den Verlust der eigenen Wohnung durch Zahlung eines vergleichsweise geringen Betrages mit Sicherheit und endgültig zu verhindern.

Die dargestellte Pflichtverletzung der Rechtsanwälte war aus unserer Sicht daher unter anderem kausal für den geltend gemachten Miethöhendifferenzschaden der Mandanten in Höhe von monatlich 206,80 €.

Da die Mandanten diesen Schaden befristet auf 4 Jahre geltend gemacht haben, hielten wir es für angezeigt, den Schaden auch tatsächlich auf diesen Zeitraum zu beschränken. Andererseits haben wir insbesondere aufgrund dieser zeitlichen Beschränkung aus Praktikabilitätsgründen davon abgesehen, die Schadenersatzzahlungen von regelmäßigen Nachweisen abhängig zu machen, dass der Schaden in der ermittelten Höhe auch weiterhin besteht. Denn letztlich lässt sich ein Miethöhendifferenzschaden unseres Erachtens ausschließlich mittels Sachverständigengutachten ermitteln. Eine solche Möglichkeit der Schadensermittlung steht der Schlichtungsstelle jedoch nicht zur Verfügung.

Die Mandanten haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen** und die **Rechtsanwältin** hat ihn abgelehnt.

2. Gebührenstreitigkeiten

Fall 6 – Keine Bootstour mit Corona

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der angemessenen Höhe einer Erstberatungsgebühr zu befassen.

Der Mandant hatte einen Chartervertrag für eine Segelyacht im Herbst 2020 geschlossen und bereits eine Anzahlung geleistet. Als im Frühjahr die Corona-Pandemie ausbrach, entschied er sich gegen die Durchführung der Reise und ließ sich im Sommer 2020 beim Rechtsanwalt beraten, ob er die Buchung stornieren und seine Anzahlung zurückerhalten könne. Der Rechtsanwalt sah in dem 15 bis 20 Minuten andauernden Beratungstermin keine Erfolgsaussicht für eine kostenfreie Stornierung, insbesondere weil es sich nicht um einen Pauschalreisevertrag handelte. Für die Beratung rechnete der Rechtsanwalt eine Erstberatungsgebühr in Höhe von 220,40 € brutto ab. Der Mandant bezahlte die Rechnung, kümmerte sich nachfolgend selbst weiter um die Angelegenheit und fand mit dem Bootsvermieter dann doch eine für ihn zufriedenstellende Lösung.

Der Mandant war der Absicht, dass der Rechtsanwalt ihm die bereits bezahlten Gebühren zurückerstatten müsse, da das Beratungsgespräch lediglich sehr kurz gewesen sei und weil der Rechtsanwalt zu Unrecht keine Erfolgsaussicht gesehen habe.

Der Rechtsanwalt hielt seine Rechnung hingegen für zutreffend.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass der Rechtsanwalt einen Betrag in Höhe von 110,20 € an den Mandanten zurückzahlt.

Die Schlichtungsstelle hielt eine Erstberatungsgebühr für ein erstes Beratungsgespräch gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 RVG dem Grunde nach für gerechtfertigt, prüften die Rechnung aber hinsichtlich der vom Rechtsanwalt angesetzten Gebührenhöhe von 220,40 € brutto. Diese entsprach zwar dem zulässigen Höchstbetrag, die ein Rechtsanwalt gegenüber Verbrauchern für eine Erstberatung abrechnen darf. Jedoch sollen Rechtsanwälte innerhalb des Gebührenrahmens gemäß §§ 34 Abs. 1 S. 3, 14 Abs. 1 RVG alle Umstände des Falles berücksichtigen, insbesondere den zeitlichen Umfang und die rechtliche Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Vorliegend hatte das Gespräch zwischen den Parteien ca. 15 bis 20 Minuten gedauert. Wegen der noch erfolgten Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten nahm die Schlichtungsstelle einen zeitlichen Arbeits- und Beratungsaufwand des Rechtsanwalts von insgesamt einer halben Stunde an.

Unter Hinweis auf die Faustregel, dass eine Erstberatung zur Abrechnung einer Höchstgebühr ca. eine Stunde umfassen müsse, und auf die nicht überdurchschnittliche Schwierigkeit der Rechtslage war die vom Rechtsanwalt abgerechnete Höchstgebühr u.E. übersetzt und es wurde ein hälftiger Ansatz und somit ein Zahlbetrag i.H.v. 110,20 € brutto empfohlen.

Eine weitere Gebührenreduzierung lehnte die Schlichtungsstelle jedoch ab. Entgegen der Auffassung des Mandanten lag u.E. keine anwaltliche Falschberatung dadurch vor, dass der Rechtsanwalt keine Erfolgsaussicht für eine kostenfreie Stornierung sah. Denn der Mieter einer Segelyacht schuldet gemäß § 537 Abs. 1 BGB den Mietzins auch dann, wenn er sein Gebrauchsrecht wegen eines in seiner Person liegenden Grundes nicht ausüben kann. Zwar gibt es anlässlich der Corona-Pandemie zwischenzeitlich auch Rechtsprechung, wonach sich die Mietvertragsparteien das mit der Pandemie realisierte Risiko und damit den Mietzins hälftig teilen sollen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Pandemie eine Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB darstellt, die mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen von keiner der Parteien vorherzusehen war. Allerdings lag hierzu im Sommer 2020 noch keine einschlägige Rechtsprechung vor.

Beide Beteiligte haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 7 – Teure Trunkenheitsfahrt

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Angemessenheit einer Vergütungsvereinbarung in einer strafrechtlichen Angelegenheit zu befassen.

Der Mandant beauftragte den Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung gegen den Vorwurf einer Trunkenheitsfahrt. Gegen ihn war ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen verhängt worden, ferner sollte er die ihm bereits entzogene Fahrerlaubnis für weitere sieben Monate nicht wiedererlangen dürfen.

Der Rechtsanwalt erklärte dem Mandanten, dass er ihn nur zu einem Honorar von 11.600,- € (brutto) verteidigen könne, da er bereits eine Vielzahl anderer Mandate wahrzunehmen habe. Hiermit erklärte sich der Mandant nach anfänglichem Zögern einverstanden und unterzeichnete eine entsprechende Vergütungsvereinbarung.

Nach Erhalt der Akteneinsicht und Prüfung der Angelegenheit schlug der Rechtsanwalt dem Mandanten vor, den Strafbefehl zu akzeptieren, weil eine streitige Verteidigung aus seiner Sicht nicht erfolgsversprechend war. So geschah es auch. Aus der uns vorgelegten Korrespondenz zwischen den Parteien wurde deutlich, dass dem Mandanten insbesondere an der Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis gelegen war und er den Rechtsanwalt zudem wöchentlich telefonisch kontaktiert hatte.

Im Schlichtungsverfahren wandte sich der Mandant gegen die Höhe des vereinbarten Honorars. Er stellte dar, dass der Rechtsanwalt seine Notlage ausgenutzt habe. Das aus seiner Sicht mögliche Ziel des Freispruchs sei nicht erreicht worden.

Der Rechtsanwalt argumentierte, dass er zu Mandatsbeginn deutlich gemacht habe, dass und warum er den Auftrag nur zu dem vereinbarten Honorar übernehmen wollte. Der Mandant habe sich hierauf freiwillig eingelassen und es sei daher keine Notlage ausgenutzt worden.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, die Gebühren des Rechtsanwalts auf die gesetzlichen Höchstgebühren von 1.003,34 € zu reduzieren, da das vereinbarte Honorar gemäß § 3a Abs. 3 RVG als unangemessen hoch anzusehen war.

Hierbei war für uns die höchstrichterliche Rechtsprechung maßgeblich, nach der bei Honoraren für Strafverteidiger eine Vermutung für Unangemessenheit immer dann besteht, wenn die Vergütung die gesetzlichen Höchstgebühren um mehr als das Fünffache übersteigt. Bei Bestehen einer solchen Vermutung muss eine genaue Einzelfallbetrachtung erfolgen. Ergibt diese, dass es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen von Treu und Glauben gem. § 242 BGB unvereinbar sei, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten, wird das Honorar herabgesetzt (u. a. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.11.2016 zum Az. IX ZR 119/14).

Die gesetzlichen Höchstgebühren hätten vorliegend 1.003,34 € (brutto) betragen, sodass die zwischen den Parteien vereinbarten 11.600,- € (brutto) diese um mehr als das Fünffache überstiegen. Bei der in der Folge anzustellenden Einzelfallbetrachtung ging die Schlichtungsstelle von einer durchschnittlich schwierigen Verkehrsstrafsache aus. Der Arbeitsaufwand wurde als leicht überdurchschnittlich bewertet, weil der Mandant den Rechtsanwalt wöchentlich angerufen hatte, was unüblich ist. Die Bedeutung der Angelegenheit haben wir als leicht erhöht angesehen. Zwar ging es um eine vergleichsweise geringe Geldstrafe, jedoch hing vom Ausgang des Strafverfahrens die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis ab, an der dem Mandanten viel lag. Zu den Vermögensverhältnissen des Mandanten konnten wir nur feststellen, dass er offenbar bereit war, ein Honorar von 11.600,- € (brutto) für eine Verteidigung wegen einer Trunkenheitsfahrt zu akzeptieren.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände wäre es aus Sicht der Schlichtungsstelle unerträglich und mit Treu und Glauben unvereinbar gewesen, den Mandanten an der Vergütungsvereinbarung festzuhalten. Hierbei wurde vor allem berücksichtigt, dass die gesetzlichen Höchstgebühren nicht nur um das Fünffache, sondern um mehr als das Zehnfache überschritten waren. Auch unter Beachtung dessen, dass der Rechtsanwalt bei Vertragsschluss erklärt hatte, nur zu diesen Bedingungen das Mandat zu übernehmen und es dem Mandanten freigestanden hätte, sich an eine andere Rechtsanwaltskanzlei zu wenden, sahen wir deshalb den Grundsatz von Treu und Glauben als verletzt an.

Dementsprechend war gemäß § 3a Abs. 3 RVG ein angemessener Betrag vorzuschlagen. Dieser lag u.E. bei den gesetzlichen Höchstgebühren von 1.003,34 €.

Der Schlichtungsvorschlag wurde vom **Mandanten angenommen**, aber vom **Rechtsanwalt abgelehnt**.

Fall 8 – Koffer vergessen

Die Schlichtungsstelle hatte in einer familienrechtlichen Angelegenheit die Frage zu beurteilen, welche Gebühren für das Herausgabeverlangen eines Koffers mit Geld und Edelmetallen verlangt werden können.

Der Mandant informierte seine Rechtsanwältin, die ihn in seinen familienrechtlichen Angelegenheiten vertrat, dass sich in der ehemaligen Ehewohnung noch

ein Koffer u.a. mit Bargeld befände, welches sich die Eheleute aus einem Bankkredit verschafft hätten. Zudem enthielte der Koffer Edelmetalle. Den Wert des Kofferinhalts bezifferte der Mandant auf insgesamt 100.000 €. Er fragte seine Rechtsanwältin, was er tun solle, um die Rücklagen zu sichern. Sie riet ihm, sich das Geld und die Edelmetalle mit seiner Frau aufzuteilen, damit er nicht Gefahr laufe, dass die Ehefrau die Existenz des Koffers bestreitet. Der Mandant versuchte auf diese Weise, eine Einigung mit seiner Frau herbeizuführen, hatte jedoch keinen Erfolg. Er bat die Rechtsanwältin schließlich, für ihn tätig zu werden.

Diese wandte sich in der Folge an die Ehefrau und forderte diese unter Fristsetzung auf, den Standort des Koffers mitzuteilen und diesen dem Mandanten zum Zwecke der Teilung auszuhändigen. Die Ehefrau erwiderte, dass sich ihre neue Rechtsanwältin zu diesem Thema melden werde. Das geschah jedoch offenbar nicht. Der Mandant beendete in der Folgezeit das Mandat.

Die Rechtsanwältin hat für ihre Tätigkeiten eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 100.000,- € abgerechnet. Der Bruttobetrag belief sich auf insgesamt 2.584,09 €.

Der Mandant wollte die Gebührenrechnung nicht bezahlen, da seine Rechtsanwältin in dieser Sache nichts für ihn erreicht und auch nur zwei Briefe an seine Ehefrau gerichtet habe. Zudem betrachtete er es als unangemessen, dass die Rechtsanwältin sofort Vorschüsse abrechnete. Er war allenfalls als Zeichen seines guten Willens bereit, eine angemessene Gebühr für eventuelle Porto- oder Telekommunikationskosten zu zahlen.

Die Rechtsanwältin hielt ihre Abrechnung für zutreffend. Sie sei beauftragt gewesen, Vermögenswerte in Höhe von 100.000,- € von der Ehefrau des Mandanten herauszuverlangen.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, die Gebühren der Rechtsanwältin auf 1.407,77 € brutto zu reduzieren, da die in Rechnung gestellte Geschäftsgebühr grundsätzlich angefallen war, jedoch der Faktor auf 1,0 und der Gegenstandswert auf 50.000 € zu reduzieren sei.

Der Mandant hatte seine Rechtsanwältin unstreitig beauftragt, nach außen gegenüber seiner Ehefrau tätig zu werden. Diesem Auftrag ist sie nachgekommen und hat sich schriftlich an die Ehefrau des Mandanten gewandt. Angesichts des

tatsächlichen Aufwands der Rechtsanwältin und der aus unserer Sicht nicht überdurchschnittlichen Schwierigkeit der Angelegenheit war einen Faktor der Geschäftsgebühr von 1,0 u.E. sachgerecht. Hinsichtlich des Gegenstandswertes wurde eine Reduzierung auf einen Betrag von 50.000 € vorgeschlagen. Unklar war, ob dem Mandanten nicht ggf. der vollständige Inhalt des Koffers gehörte. Allerdings war sein Interesse und sein Ziel und somit Inhalt des Auftrags an die Rechtsanwältin, die Hälfte des Inhaltes zu erhalten, was einem Wert von 50.000 € entsprach. Eine 1,0 Geschäftsgebühr aus diesem Gegenstandswert zzgl. Postpauschale und Umsatzsteuer ergibt einen Betrag in Höhe von 1.407,77 € brutto. Es wurde vorgeschlagen, dass die Rechtsanwältin ihre Gebührenrechnung entsprechend reduziert und der Mandant diesen Betrag bezahlt.

Dass die Rechtsanwältin im Mandat einen Vorschuss geltend gemacht hatte, ist unschädlich, da Rechtsanwälte nach § 9 RVG für die entstandenen und die voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss, aber auch alle voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangen können.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

Fall 9 – Autorennen, ein teures Hobby

Die Schlichtungsstelle hatte eine anwaltliche Honorarrechnung auf Grundlage einer Vergütungsvereinbarung zu prüfen.

Der Mandant betrieb Automobilrennsport und kaufte ein Fahrzeug, um damit an Rennen teilzunehmen. Als der Veranstalter ihn jedoch aus der Rennserie ausschloss, hatte er keine Verwendung mehr für das Rennfahrzeug und verkaufte es mit 11.000,- € Verlust. Diesen Schaden begehrte er nunmehr vom Veranstalter und beauftragte die Rechtsanwältin mit der Prüfung, ob eine Klage auf Schadensersatz gegen den Veranstalter möglich sei. Der Mandant unterzeichnete eine Vergütungsvereinbarung, nach welcher anstelle der gesetzlichen Vergütung eine Zeitvergütung in Höhe von 200,00 € netto pro Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt war.

In einem Telefonat schilderte der Mandant den Sachverhalt und übersandte den Schriftverkehr sowie 25 E-Mails mit Anhängen, insgesamt 108 Seiten. Die Rechts-

anwältin sichtete alle Dokumente, prüfte die Sach- und Rechtslage und formulierte Rückfragen. Als Vorschuss berechnete sie für vier Zeitstunden zu je 200,- €/Stunde 800,- € netto zzgl. 19 % Umsatzsteuer, insgesamt 952,- € brutto. Der Mandant bezahlte diese Kostenrechnung, bat aber darum, „die Kosten im Auge zu behalten“. Die Anwältin teilte daraufhin mit, dass sie für die ausführliche Durchsicht bereits zwei Stunden verwendet habe und für die abschließende Prüfung noch mindestens zwei Stunden benötige. Sie bot an, die Prüfung zu beenden und die bereits erbrachten Aufwendungen abzurechnen. Der Mandant wünschte aber ein weiteres Vorgehen, so dass die Rechtsanwältin weitere Aspekte prüfte und mit ausführlicher E-Mail ihre abschließende Einschätzung mitteilte. Sie kam zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss aus der Rennserie zwar unwirksam, aber die Klagefrist für das Vorgehen beim Sportgericht bereits abgelaufen sei. Mit Schlussrechnung berechnete sie für fünf Stunden und 22 Minuten 1.064,53 € netto zzgl. 16 % Umsatzsteuer, insgesamt 1.234,85 € brutto. Abzüglich des gezahlten Vorschuss ergab sich ein offener Rechnungsbetrag in Höhe von 282,85 €. Diesen schrieb sie dem Mandanten gut, so dass er nichts mehr zu bezahlen hatte. Der Mandant war aber lediglich bereit, seiner Rechtsanwältin zwei Stunden Zeitaufwand zu vergüten, und forderte den darüberhinausgehenden Betrag von ihr zurück.

Er warf der Rechtsanwältin vor, unnötige Prüfungen vorgenommen und den Sachverhalt nicht kosteneffizient geprüft zu haben. Sie hätte von Anfang an vermutet, dass die Sache aussichtslos sei. Mit den Satzungen des Motorsportbundes sei sie als beisitzende Richterin vertraut gewesen, so dass sie für die Prüfung keinen Aufwand berechnen durfte. Insgesamt sei es bei einer oberflächlichen Feststellung ohne konkretes Ergebnis verblieben.

Die Rechtsanwältin behauptete, insgesamt 108 Seiten Unterlagen vom Mandanten gesichtet, sortiert und gelesen zu haben. Es sei für den Schadenersatzanspruch zu prüfen gewesen, ob der Ausschluss aus der Rennserie zu Recht erfolgt und ein Verschulden sowie kausaler Zusammenhang zwischen Ausschluss und Verlust nachzuweisen sei. Dafür hätte sie nicht nur zivilrechtliche Vorschriften, sondern auch Vorschriften der verbandsautonomen Satzungen des Deutschen Motorsportbundes, sowohl der betroffenen Rennserie, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der weiteren verbandsinternen Regelungen geprüft. Das abgerechnete Honorar sei daher nicht zu beanstanden.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass der Mandant nicht weiter an einer Reduzierung und Rückforderung von Gebühren festhält und die Rechtsanwältin keine weiteren Gebühren mehr fordert. Die Vergütungsvereinbarung begegnete keinen Bedenken, da sie den Formerfordernissen des § 3 a RVG entsprach. Die Schlussrechnung erschien korrekt, denn die Zeiteinheiten waren minutengenau abgerechnet und plausibel. Das erste Telefonat dauerte entsprechend des Tätigkeitsnachweises 40 Minuten. Dies ergab sich auch aus dem vorgelegten Telefonvermerk. Es hatte sich bei der Prüfung der Erfolgsaussichten u.E. insgesamt um eine umfangreiche und wohl überdurchschnittlich schwierige Angelegenheit aus einem Spezialrechtsgebiet gehandelt. Die Anwältin hatte vorab die bereits verbrauchte Beratungszeit offengelegt, mitgeteilt, dass sie noch mindestens weitere zwei Stunden für die abschließende Prüfung benötige und dem Mandanten aufgrund seiner finanziellen Bedenken angeboten, die Prüfung zu beenden und lediglich bereits angefallene Stunden abzurechnen. Dies wollte der Mandant jedoch nicht. Vielmehr hatte er ausdrücklich eine weitere Tätigkeit freigegeben und die Rechtsanwältin keine Zeiteinheiten über den bereits prognostizierten vier Zeitstunden hinaus berechnet. Der Mandant hatte sich vorab mit einem Stundensatz von 200,00 € einverstanden erklärt. Angesichts der hiesigen Spezialmaterie erschien ein Stundensatz von 200,00 € netto auch keinesfalls übersetzt. Die Rechtsanwältin war dem Mandanten auch bereits entgegengekommen, indem sie nicht die vollen benötigten fünf Stunden und 22 Minuten, sondern letztendlich nur vier Stunden berechnet hatte. Raum für eine weitere Reduzierung der Anwaltsgebühren sah die Schlichtungsstelle daher nicht.

Auch die inhaltlichen Tätigkeiten der Anwältin boten keinen Anlass für Beanstandungen, da sie mögliche Schadensersatzansprüche u.E. ausreichend geprüft hatte. Für die Prüfung der Erfolgsaussichten war es auch zwingend notwendig, den bisherigen Schrift- und Mailverkehr sowie die dem Sachverhalt zu Grunde liegenden Regelungen zu prüfen. Der Mandant hatte 108 Seiten übersandt, welche die Rechtsanwältin nicht ignorieren konnte, denn sie waren für die Prüfung unerlässlich. Anhaltspunkte dafür, dass sie unnötige Sachverhalte geprüft hatte, lagen jedenfalls nicht vor.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von der **Rechtsanwältin angenommen**, aber von dem **Mandanten abgelehnt**.

Fall 10 – Der Auftrag entscheidet

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu befassen, welche anwaltlichen Gebühren für die Geltendmachung von Schadensersatz abgerechnet werden können.

Noch vor Beauftragung des Rechtsanwalts hatte sich die Mandantin selbst an die Gegenseite gewandt und die an ihrem Haus durch Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück entstandenen Schäden geltend gemacht und hierzu verschiedene Kostenvoranschläge eingeholt, die einen Schaden in Höhe von insgesamt ca. 54.000,- € bezifferten. Die Gegenseite hatte ein eigenes Gutachten zu den Bauschäden beauftragt und bereits gegenüber der Mandantin angekündigt, die darin festgestellte Schadenhöhe über ca. 14.000,- € zur Regulierung an sie auszahlen zu wollen.

Im Anschluss beauftragte die Mandantin den Rechtsanwalt mit ihrer weiteren Vertretung. Dieser wandte sich an die Gegenseite und forderte diese zur Zahlung der angekündigten ca. 14.000,- € auf sein Konto auf und kündigte darüber hinaus an, dass zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Schadensfall ein selbständiges Beweisverfahren angestrebt werde. Dieser Antrag wurde vom Rechtsanwalt wenig später beim Gericht eingereicht.

Der Rechtsanwalt rechnete für seine Tätigkeit eine 1,3 Geschäftsgebühr sowie eine 1,3 Verfahrensgebühr unter Anrechnung einer 0,65 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert in Höhe von 36.000,- € ab und stellte der Mandantin einen Betrag i.H.v. insgesamt 2.398,27 € in Rechnung.

Die Mandantin trug vor, nur das selbständige Beweisverfahren beim Rechtsanwalt in Auftrag gegeben zu haben. Der Rechtsanwalt war hingegen der Ansicht, dass eine Geschäftsgebühr bereits dann abgerechnet werden könne, wenn er außergerichtlich für einen Mandanten tätig werde.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit nur eine 1,3 Verfahrensgebühr aus einem Gegenstandswert i.H.v. von 54.000,- € und damit insgesamt 1.954,46 € abrechnen sollte.

Den im Schlichtungsverfahren von den Parteien vorgelegten Unterlagen und Angaben konnte kein Auftrag der Mandantin für eine außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts entnommen werden. Die außergerichtliche Korrespondenz war noch vor Beauftragung des Rechtsanwalts von der Mandantin selbst abschließend geführt worden und endete mit der Ankündigung der Gegenseite, einen Betrag in Höhe von ca. 14.000,- € zahlen zu wollen.

Die Vertretungsanzeige und Zahlungsaufforderung des Rechtsanwalts über die vorprozessual unstreitigen 14.000,- € an die Gegenseite stellte u.E. eine Vorbereitungshandlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 RVG dar, die einem unmittelbaren Verfahrensauftrag nicht entgegensteht und von der Abgeltung der Verfahrensgebühr mitumfasst war.

Allerdings war der abgerechneten Verfahrensgebühr ein Gegenstandswert in Höhe von ca. 54.000,- € und nicht lediglich i.H.v. 36.000,- € zugrundzulegen, da dieser den von der Mandantin ermittelten Schaden widerspiegelt. Auch wenn die Gegenseite bereits angekündigt hatte, hiervon einen Betrag in Höhe von 14.000,- € auszahlen zu wollen, sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass auch dieser Teil vom übertragenen Mandat mitumfasst war, da der Rechtsanwalt hierzu noch mit der Gegenseite korrespondierte.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von der **Mandantin angenommen** und von dem **Rechtsanwalt abgelehnt**.

VIII. Fazit und Ausblick



Elisabeth Mette

Schlichterin der Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft

Zum zehnjährigen Jubiläum der Schlichtungsstelle im vergangenen Jahr haben uns zahlreiche Gratulationen und Glückwünsche erreicht.

Die Gratulantinnen und Gratulanten haben der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Anerkennung dafür ausgesprochen, dass sie sich mit ihrer Arbeit schnell einen Ruf als vertrauenswürdige und kompetente Institution der Streitschlichtung erworben hat. Sie haben ihre branchenspezifische Kompetenz hervorgehoben, ihre Unabhängigkeit, Fairness und hohe Effizienz gelobt und konstatiert, sie habe mit ihrem Beispiel die junge Schlichtungsszene wegweisend mitgeprägt.

Besonders gefreut hat uns auch, dass namhafte Verfechter der Schlichtung als Autoren gewonnen werden konnten und so die Herausgabe einer Jubiläumsschrift ermöglicht haben.

Nun richtet sich unser Blick wieder auf die zukünftige Gestaltung unserer Arbeit. Es gilt, die Konfliktparteien davon zu überzeugen, dass jede für sich ihren spezifischen Nutzen von einer Schlichtung hat. Dazu gehört, dass sich die Art des Schlichtungsverfahrens gerade auch in der Zeit der Pandemie als Stärke und Gewinn für alle Beteiligten erweist. Die Schriftlichkeit des Verfahrens macht es möglich, dass die mit einer Präsenzpflcht einhergehenden Gefährdungen vermieden und die Streitbeilegung wie gewohnt zügig vorangetrieben werden kann. Der Takt der Schlichtung wird von der Mitwirkung der Beteiligten, aber nicht vom Coronavirus bestimmt.

Elisabeth Mette
Schlichterin

IX. Anhang

Bundesrechtsanwaltsordnung § 191f BRAO Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwältliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwältliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und

Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen-
geschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in
der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwalts-
kammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die
gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstel-
le der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in
der Hauptversammlung am 10.05.2019 geändert.*

§ 1 Zuständigkeit und Besetzung

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtli-
chen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder be-
endeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn
der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftrag-
ten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des
Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer
angehören.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlich-
tern und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt die
Schlichter bei ihrer Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit der Schlichter

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder
als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan
besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt
angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die
Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser
Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt
werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei
Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Ne-
benberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, ei-
ner Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der
Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei
Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter
bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den
Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den
Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans
darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren
vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im
Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsan-
waltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder ei-
nem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in
den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans
darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer
Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der
Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder
Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, ei-
ner Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der
Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem
gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellung-
nahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben.
Ihm sind der Name und der berufliche Werde-
gang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzutei-
len. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident
der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der
Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähig-
ung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4
Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen
nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bun-
desrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn
Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlich-
tertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der
Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrneh-
mung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer
wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu
Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung
einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Ge-

schäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens soll abgelehnt werden, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,

2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,

3. ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

4. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht,

5. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

a) die Streitigkeit bereits durch einen Vergleich beigelegt ist,

b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,

d) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,

e) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

6. eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist.

7. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

b) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

c) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

8. der Verbraucher sowie der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in das Klageregister nach § 609 ZPO zu einer Musterfeststellungsklage eingetragen sind, die noch rechtshängig ist.

9. einer der unter 2. bis 8. aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes in Textform und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ablehnungsgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend. Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgeg-

ner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird der Antragsteller unterrichtet.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihr geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Hierzu ist sie in ihr geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,

b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht,

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine Mitteilung in Textform, die innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 4 bis 6 aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht in Textform über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2020.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG)

VSBG

Ausfertigungsdatum: 19.02.2016

Vollzitat:

„Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 25.6.2020 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 5, 18, 28 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 191f Abs. 4 Satz 2 BRAO +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 111b Abs. 8 Satz 1 EnWG 2005 +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 19.2.2016 I 254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 dieses G am 1.4.2016 in Kraft getreten. § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 dieses G am 26.2.2016 in Kraft. §§ 36 und 37 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 dieses G am 1.2.2017 in Kraft.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

§ 2 Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die

1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und

2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist.

2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. Das Verbot in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) anerkannt und in die von der Europäischen Kommission geführte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen aufgenommen worden ist.

Abschnitt 2

Private Verbraucherschlichtungsstellen

§ 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein eingetragener Verein sein. Für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen, wenn der Träger

1. Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt oder
2. ausschließlich oder überwiegend wie folgt finanziert wird:
 - a) von einem eingetragenen Verein, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband), oder
 - b) von einem eingetragenen Verein, der Verbraucherinteressen wahrnimmt (Verbraucherverband), oder
 - c) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.

§ 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(1a) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit beschränken

1. auf bestimmte Wirtschaftsbereiche,
2. auf bestimmte Vertragstypen,
3. auf bestimmte Unternehmer oder
4. auf Unternehmer, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet.

(2) Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von

1. Streitigkeiten aus Verträgen über
 - a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
 - b) Gesundheitsdienstleistungen,
 - c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen,

2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit einem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.

Fußnote

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 5 Verfahrensordnung

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

Fußnote

(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 6 Streitmittler

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,

2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,

3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,

4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.

Fußnote

(+++ § 6 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 7 Abs. 5 +++) (+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 7 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers

- (1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten.
- (2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbeilegungsverfahren in Zusammenhang stehen.
- (3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.
- (4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.
- (5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 7 Abs. 1, 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 8 Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers

- (1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amtsdauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn
 1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
 2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
 3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Fußnote

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden

- (1) Die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Aufstellung und Änderung der Verfahrensordnung sowie die Bestellung und Abberufung eines Streitmittlers bedürfen der Beteiligung eines Verbraucherverbands, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle
 1. ein Unternehmerverband ist oder
 2. ausschließlich oder überwiegend finanziert wird
 - a) von einem Unternehmerverband oder
 - b) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.

Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband ausschließlich oder überwiegend finanziert, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Verbraucherverbands ein Unternehmerverband tritt. Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen.

Fußnote

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++)

§ 10 Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Fußnote

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

Abschnitt 3 Streitbeilegungsverfahren

§ 11 Form von Mitteilungen

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

Fußnote

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 12 Verfahrenssprache

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt. Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

§ 13 Vertretung

Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.

(2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen.

Fußnote

(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 14 Ablehnungsgründe

(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist, oder
4. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:

1. eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig,
2. ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht rechtshängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
3. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,
4. die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil
 - a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
 - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Sie übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Der Streitmittler setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

Fußnote

(+++ § 14: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 15 Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien

- (1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.
- (2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.
- (3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden.

Fußnote

(+++ § 15: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 16 Unterrichtung der Parteien

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:
 1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
 2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
 3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
 4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
 5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
 6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15,
 7. über die Kosten des Verfahrens und
 8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.

- (2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

Fußnote

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 17 Rechtliches Gehör

- (1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen.

Fußnote

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 18 Mediation

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 19 Schlichtungsvorschlag

(1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.

(4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.

Fußnote

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 20 Verfahrensdauer

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

Fußnote

(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 21 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbeilegungsverfahren beendet.

(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

Fußnote

(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 22 Verschwiegenheit

Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

Fußnote

(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 23 Entgelt

(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und
2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.

Abschnitt 4

Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen

§ 24 Anerkennung

Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle an, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung ihren Sitz im Inland hat, auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 25 Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und
2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben.

(3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt.

§ 26 Widerruf der Anerkennung

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder verstößt sie bei ihrer Tätigkeit systematisch gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung, so hat die zuständige Behörde den Träger der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Widerrufsgründe innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn der Träger die Widerrufsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt.

(3) Wird die Anerkennung widerrufen, ist die Eintragung der Verbraucherschlichtungsstelle in der Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu löschen.

§ 27 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Justiz.

(2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als das Bundesamt für Justiz für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis zum Bundesamt für Justiz ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet.

Abschnitt 5

Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Universalschlichtungsstelle des Bundes

§ 29 Errichtung der Universalschlichtungsstelle des Bundes

(1) Der Bund errichtet eine ergänzende Verbraucherschlichtungsstelle (Universalschlichtungsstelle des Bundes).

(2) Der Bund kann

1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle errichten,
2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder
3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen.

Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

(3) Das Bundesamt für Justiz ist für die Beleihung und die Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe einer bundesweiten Universalschlichtung zuständig. Es hat die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beliehene Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 30 Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung folgender Streitigkeiten durch:

1. Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses;
 2. Streitigkeiten, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil über eine Musterfeststellungsklage nach § 613 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung oder einem Vergleich nach § 611 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bindende Feststellungen getroffen wurden und zu denen die streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse des Verbrauchers nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zum Klageregister wirksam angemeldet waren.
- Dies gilt nicht, wenn es sich um arbeitsvertragliche Streitigkeiten oder um Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden, handelt oder wenn eine Verbraucherschlichtungsstelle, die eine einschränkende Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 getroffen hat, für die außergerichtliche Beilegung der in Satz 1 genannten Streitigkeiten zuständig ist.

(2) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder einer vorrangigen Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für die Beilegung der Streitigkeit zuständig ist,

2. sich die Niederlassung des Unternehmers nicht im Inland befindet,
3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Vertrag handelt,
4. der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 Euro oder mehr als 50 000 Euro beträgt,
5. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung angemeldet ist oder während des Streitbeilegungsverfahrens wirksam angemeldet wird und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist,

6. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder
7. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Die Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes kann weitere nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen.

(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(5) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.

(6) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.

§ 31 Gebühr

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens.

(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2.

(3) Vom Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist.

Fußnote

(+++ § 31: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Abschnitt 7

Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten

§ 32 Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden

(1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung).

(2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend auszuweisen;
2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Errichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle;
2. die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (§ 33 Absatz 1) erforderlichen Angaben.

(4) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung.

§ 34 Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt ihren Bericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht.

(5) (weggefallen)

§ 35 Verbraucherschlichtungsbericht

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission.

(2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte.

Abschnitt 8

Informationspflichten des Unternehmers

§ 36 Allgemeine Informationspflicht

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

Abschnitt 9**Grenzübergreifende Zusammenarbeit****§ 38 Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbeilegungsstellen**

Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbeilegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

§ 39 Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

§ 40 Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Das Bundesamt für Justiz

1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbeilegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

(2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und
 2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind.
- Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz.

(3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden.

(4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen.

(5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 41 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 42 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,
2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und 4 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 4 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,
3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitstellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,
4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,
5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln
 - a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständigen Behörden,
 - b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung,

insbesondere die Höhe der Gebühr, die von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beliehene geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu erheben ist, sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung durch eine solche Stelle,

2. die Voraussetzungen für eine Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle durch den Bund.

§ 43 Projektförderung, Forschungsvorhaben, Bericht

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 die Arbeit einer ausgewählten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 4 Absatz 2 Satz 1), die bundesweit tätig ist.

(2) Begleitend untersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Funktionsweise dieser Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, um Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Verfahrensdauer, Erfolgsquoten, Kosten und Entgelte zu sammeln und auszuwerten. Das Forschungsvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über die Ergebnisse; ein Zwischenbericht ist bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Impressum

Herausgeber

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 28 44 41 70

schlichtungsstelle@s-d-r.org / s-d-r.org

Verantwortliche Redaktion

RA Alexander Jeroch

Gestaltung

Studio Franziska Walther

franziska-walther.de

Abbildungen

Seite: 4 (RA Schons), Andreas Burkhardt / DAV

Seite: 8 (Fr. Mette), Foto Kirsch

Seite: 8 (Hr. Sailer), Foto Kirsch

Seite: 9 (RA Jeroch), Foto Kirsch

Seite: 59 (Fr. Mette), Foto Kirsch

Druck

Druckerei Rüss

druckerei-ruess.de

Stand Januar 2022

* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt,
die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Rauchstraße 26
10787 Berlin